

Marktgemeinde Millstatt am See



Niederschrift

nach § 45 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO)

**über die Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Millstatt am See
vom 17. Oktober 2024**

Sitzung Nr. 04/2024 - Öffentlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

Tagesordnung	4
Teilnehmer.....	5
Fragestunde gem. § 46 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO.....	6
TO-Pkt. 01 – Bericht des Bürgermeisters	8
TO-Pkt. 02 – Gemeindevorstand – Kelag AG – Kooperationsvereinbarung über die Partnerschaft im Bereich Energiezukunft.....	10
TO-Pkt. 03 – Gemeindevorstand – Nockregion – Genehmigung Projektteilnahme „Auf dem Weg zur besten Lebens- und Arbeitsregion“	14
TO-Pkt. 04 – Ausschuss für Wirtschafts-, Tourismus- und Zukunftsentwicklung – Genehmigung integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Bildungszentrum Millstatt am See“	16
TO-Pkt. 05 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – 1. Nachtragsvoranschlag 2024.....	20
TO-Pkt. 06 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – Zweckänderung BZiR Plonerbach - Tangernerbach.....	23
TO-Pkt. 07 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – Finanzierung Sanierung Zwergseehütte.....	23
TO-Pkt. 08 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – Finanzierungsplan WVA Millstatt - „UV-Anlage Millstatt“	25
TO-Pkt. 09 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – Finanzierungsplan „Sanierung L17a – Kalvarienbergstraße“	25
TO-Pkt. 10 – Gemeindevorstand – Genehmigung Einreichungsverordnung 2024.....	27
TO-Pkt. 11 – Gemeindevorstand – Großdombra 21 – Genehmigung Benützungsvereinbarung	31
TO-Pkt. 12 – Gemeindevorstand - Andrea Dunkhorst und Stephan Bruns – Ansuchen um Einleitung von Oberflächenwässern in den Oberflächenwasserkanal der Marktgemeinde Millstatt am See	33
TO-Pkt. 13 – Gemeindevorstand - Genehmigung Fördervertrag Marktgemeinde Millstatt am See – Millstätter Bäderbetriebe GmbH	35
TO-Pkt. 14 – Bericht des Kontrollausschusses.....	38
TO-Pkt. 15 – Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Abs. 1 und 3 der K-AGO	40

TO-Pkt. 16 – Gemeindevorstand - Personalangelegenheiten Kindergarten	42
TO-Pkt. 17 – Gemeindevorstand – Personalangelegenheiten – Hauptverwaltung	42
TO-Pkt. 18 – Gemeindevorstand – Personalangelegenheiten – Hauptverwaltung (Karenzvertretung).....	42
Anlagen	

Niederschrift über die **4. Sitzung des Jahres 2024 des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See** vom Donnerstag, 17. Oktober um 19:00 Uhr, Blauer Saal des Kongresshaus Millstatt am See, Marktplatz 14, 9872 Millstatt am See.

Für den Inhalt des Protokolls verantwortlich ist der Leiter des inneren Dienstes.

Beginn der Sitzung	19:05 Uhr
Ende der Sitzung	21:20 Uhr
Dauer der Sitzung:	2 h 15 min

Tagesordnung

	Öffentlicher Teil
	Fragestunde gemäß § 46 der K-AGO
TO-Pkt. 01	Bericht des Bürgermeisters
TO-Pkt. 02	Gemeindevorstand – Kelag AG – Kooperationsvereinbarung über die Partnerschaft im Bereich Energiezukunft
TO-Pkt. 03	Gemeindevorstand – Nockregion – Genehmigung Projektteilnahme „Auf dem Weg zur besten Lebens- und Arbeitsregion“
TO-Pkt. 04	Ausschuss für Wirtschafts-, Tourismus- und Zukunftsentwicklung – Genehmigung integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Bildungszentrum Millstatt am See“
TO-Pkt. 05	Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – 1. Nachtragsvoranschlag 2024
TO-Pkt. 06	Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – Zweckänderung BZiR Plonerbach - Tangernerbach
TO-Pkt. 07	Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – Finanzierung Sanierung Zwergseehütte
TO-Pkt. 08	Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – Finanzierungsplan WVA Millstatt - „UV-Anlage Millstatt“
TO-Pkt. 09	Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – Finanzierungsplan „Sanierung L17a – Kalvarienbergstraße“
TO-Pkt. 10	Gemeindevorstand – Genehmigung Einreihungsverordnung 2024
TO-Pkt. 11	Gemeindevorstand – Großdombra 21 – Genehmigung Benützungvereinbarung
TO-Pkt. 12	Gemeindevorstand - Andrea Dunkhorst und Stephan Bruns – Ansuchen um Einleitung von Oberflächenwässern in den Oberflächenwasserkanal der Marktgemeinde Millstatt am See
TO-Pkt. 13	Gemeindevorstand - Genehmigung Fördervertrag Marktgemeinde Millstatt am See – Millstätter Bäderbetriebe GmbH
TO-Pkt. 14	Bericht des Kontrollausschusses
TO-Pkt. 15	Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Abs. 1 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO
	Nicht öffentlicher Teil

TO-Pkt. 16	Gemeindevorstand - Personalangelegenheiten Kindergarten
TO-Pkt. 17	Gemeindevorstand – Personalangelegenheiten – Hauptverwaltung
TO-Pkt. 18	Gemeindevorstand – Personalangelegenheiten – Hauptverwaltung (Karenzvertretung)

Teilnehmer

Anwesend sind:					
Funktion	Name	Partei	Funktion	Name	Partei
Bgm.	Alexander Thoma MBA	ÖVP	GR	Manfred Maier	ÖVP
1.Vzbgm.	Albert Burgstaller	ÖVP	GR	Peter Pacher	ÖVP
2.Vzbgm.	Mag. Michael Printscher	SPÖ	GR	DDI Mario Schneeweis	SPÖ
GV	Mag. Norbert Santner	ÖVP	GR	DI Dr. Gerald Gruber	SPÖ
GV	Heribert Dertnig	ÖVP			SPÖ
GV	Gerhard Friedrich	SPÖ			SPÖ
GR ⁱⁿ	Veronika Palle	ÖVP	GR ⁱⁿ	Mag. ^a Dorothea Gmeiner-Jahn	GRÜNE
GR ⁱⁿ	Monika Untermoser	ÖVP			GRÜNE
EGR	Christoph Tuppinger	ÖVP	GR	Erich Golger	
GR	Robert Egger	ÖVP	GR	Karl Klinar	FPÖ
GR ⁱⁿ	Anna Sophia Burgstaller	ÖVP	GR	Markus Reinwald	FPÖ
GR	Gustav Unterlerchner	ÖVP			
Entschuldigt sind:					
GR	Manfred Auer	ÖVP			
GR	Michael Steiner	SPÖ			
GR	Josef Brugger	GRÜNE			
Nicht erschienen bzw. unentschuldigt sind:					
GR ⁱⁿ	Nicole Ruppitsch BA MA				
EGR	Ing. Markus Graf				
Weiters anwesend sind:					
AL	Ing. Peter Pirker BA MA		Schriftführerin	Jennifer Obernosterer	
			Schriftführerin	Lena Donau MSc.	
	Anzahl der Zuhörer:				

Der Vorsitzende, Herr Bgm. Alexander Thoma MBA, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer.

Die heutige Sitzung des Gemeinderates wurde mit Einladungsschreiben vom 10. Oktober 2024 unter Bekanntgabe des Datums, des Beginns, des Ortes sowie der Tagesordnung nachweislich einberufen. Die Sendebestätigungen liegen vor. Die Sitzung wurde auch auf der Amtstafel sowie auf der Webseite der Marktgemeinde Millstatt am See kundgemacht.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Gemeinderat ist mit 20 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Zu Niederschriftunterfertigern werden **Herr GV Mag. Norbert Santner** und **Herr GR Karl Klinar** bestellt. Protokollführerin ist Frau Jennifer Obernosterer und verantwortlich für den Inhalt ist der Amtsleiter Herr Ing. Peter Pirker BA MA.

Öffentlicher Teil

Fragestunde gem. § 46 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO

Beginn der Fragestunde 19:09 Uhr

Anfrage von Herrn GR Erich Golger vom 21.07.2024 an Herrn Bgm. Alexander Thoma MBA:

In einem jüngst in Umlauf gebrachten Flugblatt der Liste Alexander Thoma –Volkspartei Millstatt wird der Bau von Windkraftträdern auf der Millstätter Alm entschieden abgelehnt. Ein solches Vorhaben wird durch das am 18.07.2024 im Landtag beschlossene „1. Kärntner Energiewendegesetz“ aus den Ressorts der ÖVP-Landesräte Schuschnig und Gruber ermöglicht, wobei auch enteignende Maßnahmen sowohl für die Errichtung der Windräder als auch für die Zufahrten zu diesen ermöglicht werden. Ebenso werden die raumplanerischen Rechte der Marktgemeinde Millstatt ausgeschaltet. Was hat die Millstätter Volkspartei im Vorfeld unternommen, damit die federführenden Landesräte bei ihrem Entwurf dem Artikel 7a der Landesverfassung (unter anderem „Bewahrung der Eigenart und Schönheit der Kärntner Landschaft“) Rechnung tragen?

Um eine bessere Vorbereitung zu ermöglichen, teile ich bereits jetzt meine beabsichtigte Zusatzfrage mit:

Durch welche Maßnahmen wollen die Vertreter der Millstätter Volkspartei garantieren, dass seitens der Kärntner Landesregierung nicht „über die Köpfe der Gemeinde hinweg“ eine Aufstellung von Windrädern auf der Millstätter Alm erfolgen kann?

Antwort:

Das Kärntner Energiewende-Gesetz ist eine Sammelnovelle mehrerer Gesetze, um den Ausbau von Erneuerbarer Energie zu beschleunigen. Ziel ist es, Verfahren zur Genehmigung von Energie-Anlagen zu vereinfachen und zu verkürzen. Durch höhere Schwellenwerte – etwa für die Flächen von Photovoltaik-Anlagen – wird etwa jedes zweite Bewilligungsverfahren komplett entfallen. Bisher dauerte es oft zehn Jahre und länger, bis es ein rechtsgültiges Ja oder Nein für eine Energie-Anlage gab. In Zukunft wird das deutlich rascher gehen, damit Kärnten die Energiewende als wesentlichen Teil der Standortstrategie einleitet. Gleichzeitig gewährleistet das Gesetz, dass weiterhin sorgsam mit der Kärntner Natur und dem wertvollen Boden umgegangen wird. In der Sammelnovelle wurden das Raumordnungsgesetz, die Kärntner Bauordnung, das Elektrizitätswirtschafts-

& Organisationsgesetz und das Elektrizitätsleitungsgesetz adaptiert. Das Gesetz wurde im Kärntner Landtag mehrheitlich beschlossen und ist mit 15. August 2024 in Kraft getreten.

Die Liste Alexander Thoma Volkspartei Millstatt wird weiterhin alles unternehmen und gegen eine eventuelle Errichtung von Windkraftanlagen auf der Millstätter Alm eintreten. Im Zuge der Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes werden wir uns auch mit dem Thema Energieraumplanung zu beschäftigen haben und hier werden wir die eventuelle Errichtung von Windkraftanlagen auf der Millstätter Alm ausschließen.

Meine persönliche Meinung zu Windkraftanlagen ist folgende: dort wo sie sinnvoll und verträglich sind, sollen diese auch errichtet werden können. Auf unserer Alm ist es weder sinnvoll noch verträglich und daher haben sie dort auch keinen Platz.

Zum Thema Windkraftanlagen gibt es nach neuesten Informationen bereits den Termin für eine Volksbefragung am Sonntag, 12. Jänner 2025.

Erich Golger: Es gibt in Kärnten in den hohen Tauern eventuell genug Wind für solche Anlagen oder in der Saualpe. Alles dazwischen ist schlicht nicht machbar.

Thoma: Es gab eine Meeting mit allen Gemeinden der Region, dort wurde festgestellt, dass es tatsächlich so ist, dass es mit Einschränkungen möglich wäre. Weshalb wir das im OEK ausschließen werden.

GR DI Dr. Gerald Gruber betritt den Saal.

Anfrage von Herrn GR Erich Golger vom 24.09.2024 an Herrn Bgm. Alexander Thoma MBA:

Die jüngste Hochwasserkatastrophe in weiten Teilen Österreichs, bei der Kärnten glücklicherweise nicht betroffen war, hat gezeigt, dass in vielen Bereichen trotz vorhandenem Hochwasserschutz noch sehr viele Verbesserungsmaßnahmen erforderlich sind. Arriach und Baldramsdorf sind jüngere Beispiele aus der näheren Umgebung, welche zeigen, dass auch wir gefordert sind und unsere Sicherheitsanforderungen evaluiert werden müssen.

In den vergangenen Jahren wurden Schutzzonen vielfach zurückgesetzt und verkleinert. Auch der Flächenversiegelung wurde bei vielen Bauvorhaben nicht entsprechend Rechnung getragen.

Da derzeit das Örtliche Entwicklungskonzept (2025) neu evaluiert wird, erlaube ich mir die Anfrage, ob den sich verändernden klimatischen Bedingungen mit den wesentlich höheren Schutzanforderungen in Hinblick auf die Hochwassersicherheit, den Flächenverbrauch (bzgl. vorhandenem Baulandüberhang bzw. Zweitwohnsitzanlagen) und der Bodenversiegelung ausreichend Rechnung getragen wird?

Ergänzend übermittle ich anhängend einen Auszug aus der Hochwasserrisikozonierung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Stichtagsdaten vom 01.04.2024.

Antwort:

Das angefragte Thema wird selbstverständlich im Rahmen der Überarbeitung und Neuerlassung des örtlichen Entwicklungskonzeptes berücksichtigt, zumal auch im Rahmen des Regionalprojektes der Nockregion „Energieraumplanung und Klimawandelanpassung“ einige Vorerhebungen geleistet wurden (BOKU Wien mit DCNA) und daraus gewonnene Erkenntnisse berücksichtigt werden sollen.

Darüber hinaus ist uns bekannt, dass die Wildbach- und Lawinerverbauung den Gefahrenzonenplan für die Marktgemeinde Millstatt am See einer Revision unterzieht. Sollte der neue Gefahrzonenplan während des Prozesses für die Erlassung des örtlichen Entwicklungskonzeptes rechtskräftig werden, so soll auch dieser mit eingearbeitet werden. Ansonsten kann dieser erst im Rahmen des nachfolgenden Prozesses, der Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes, berücksichtigt werden.

Wie bereits durch die Gemeindeverwaltung per E-Mail bekannt gegeben wurde, liegt der erste Entwurf des örtlichen Entwicklungskonzeptes zur Einsicht durch die Fraktionen im Rathaus auf. Es besteht sohin für jeden einzelnen Gemeinderat die Möglichkeit Einsicht zu nehmen. Darüber hinaus soll im Rahmen der nächsten Ausschusssitzung am 7.11.2024 über etwaige Änderungsvorschläge beraten werden bevor der Entwurf mit zuständigen Dienststellen des Landes bzw. Bundes beraten wird.

Ende der Fragestunde 19:19 Uhr

TO-Pkt. 01 – Bericht des Bürgermeisters

Liebe Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, erlauben sie mir, ein paar Takte zum abgelaufenen touristischen Sommer festzuhalten. Weil wir doch sehr touristisch geprägt sind und nunmal die Wirtschaftsleistung überwiegend aus dem Fremdenverkehr beziehen, ist es, glaube ich, ganz gut und wichtig, dass wir auch als Gemeinde darüber Bescheid wissen. Wie ja jeder mitbekommen hat, sind wir natürlich in unserem Tourismusort sehr vom Wetter abhängig. Mai, Juni, Vorsaison. Ich würde einmal sagen - sehr durchwachsen, bis hin zu einer Katastrophe. Wir haben natürlich auch so Ausnahmeerscheinungen gehabt, die immer wieder ausbrechen wie die Fußball Europameisterschaft. Daher hat es im Mai und Juni ein leichtes Nächtigungsminus gegeben, das in den Monaten Juli und August die wettertechnisch traumhaft waren, ausgeglichen wurden. Wir hatten eben in den Monaten Juli und August keinen einzigen Schließungstag in den Strandbädern. Was dafür spricht, dass es eigentlich jeden Tag in diesen beiden Monaten ein Badewetter gegeben hat. In diesen beiden Monaten haben wir das Minus vom Mai und Juni wieder wettmachen können, aber der September, der vorheriges Jahr und in den Jahren davor immer wieder einen Altweibersommer versprochen hat, der hat heuer leider ausgelassen und deshalb wird es insgesamt zu einem Nächtigungsminus, auch in der Nächtigungsform in der

Marktgemeinde Millstatt am See, kommen. Der September alleine, wenn ich es richtig im Kopf habe, minus 13%. Das tut natürlich weh. Und erlauben Sie mir trotzdem eine Bemerkung. Wir messen uns an Nächtigungstagen und idealerweise misst man uns natürlich auch an der Wertschöpfung aus dem Tourismus. Der Tourismus und die Tourismusagenten wurden ja ziemlich genau verfolgt. Diese wurden aus der Gemeindeverwaltung ausgelagert und werden jetzt durch den Tourismusverband, wo sich alle Unternehmer und Persönlichkeiten mit dem Tourismus beschäftigen, begleitet. Es werden Maßnahmen, die notwendig sind um uns weiterhin attraktiv zu halten, beschlossen. Auch ich bin einer dieser Vorstände da drinnen und die Zusammenarbeit im Tourismusverband ist exzellent und hervorragend und wir tun wirklich alles im Zusammenwirken zwischen dem TVB und der Marktgemeinde Millstatt, um ideale Rahmenbedingungen für unsere Tourismusunternehmen zu schaffen, um in diesem Wirtschaftszweig erfolgreich sein zu können.

Ja, was haben wir noch? Vielleicht noch eine Beobachtung, die jetzt auch wieder bestätigt wurde. Bei einem großen Kongress der HOGAST in Salzburg. Wie sich die Auswirkungen der Covid Pandemie auf die Tourismusgesinnung der Bevölkerung ableiten lassen und auch da ist Etwas eindrucksvoll bestätigt worden, was als Mitglied auch so mein Bauchgefühl ist - nämlich dass die Tourismusgesinnung in der Bevölkerung leider Gottes abnimmt. Auch bei uns ist das dort und da feststellbar und ich denke, wir werden da alle Anstrengungen unternehmen müssen, gemeinsam mit dem Tourismusverband, um diese Tourismusgesinnung in der Bevölkerung wieder nach oben zu bringen und dass diese verbessert wird.

Ich glaube, dass von vielen Einwohnern doch dieser unmittelbare Zusammenhang mit unserer wertvollen touristischen Infrastruktur, die natürlich auch von Einheimischen genutzt werden kann, doch etwas verloren gegangen ist. Begründet wird das sehr einfach - in der Corona Zeit sind wir egoistischer geworden, nicht zuletzt durch diese Lockdowns und den Auswirkungen aus diesen. Wenn man sich das so generell anschaut, da werden wir noch einige Jahre daran arbeiten. Was hat sich noch getan?

Der Beginn des neuen Kindergartenjahres hat für unsere Millikids eine bedeutende Veränderung gebracht, der bis Ende August Eltern geführte Kindergarten wurde im besten Einvernehmen mit allen Beteiligten, den Vorstandsmitgliedern des Privatkinder Gartens, den Eltern sowie ihren Elementarpädagoginnen und Kleinkinderzieherinnen, in die Obhut der Marktgemeinde Millstatt gegeben. Ich möchte mich wirklich ausdrücklich bedanken, dass dieser Übergang von einem privaten Kindergarten in einen öffentlichen Gemeindekindergarten so konfliktfrei und wirklich zum besten Einvernehmen stattgefunden hat. Ausschlaggebend für diesen Schritt war das neue Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz. Wir freuen uns, die Verantwortung für diesen wichtigen Bereich zu übernehmen und gemeinsam die Zukunft unserer Jüngsten zu gestalten.

Um den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden, arbeiten wir derzeit intensiv an der räumlichen Erweiterung unseres Bildungszentrums in Obermillstatt, insbesondere an der

Erweiterung des Kindergartens. Ziel sind optimale Voraussetzungen sowohl in infrastruktureller als auch in pädagogischer Hinsicht zu schaffen.

Wir arbeiten gerade im Rathaus, da wird der eine oder andere vielleicht festgestellt haben, dass einige Schremmhammer am Werke sind. Im Zuge eines Wasserrohrbruchs im WC Bereich und weiterer notwendiger Arbeiten haben wir uns jetzt kurzfristig dazu entschlossen die WC Anlage, die geschätzte 50-60 Jahre alt ist, als Gesamtes einer Sanierung zuzuführen. Im südlichen Bereich des Rathauses haben wir die Außenmauer unterfangen müssen. Ja, ich glaube, das ist auch recht schön gelungen und unser Gemeindegärtner hat diesen Bereich natürlich auch entsprechend gestaltet. Ja, was ist noch fertig gestellt worden - die Eindeckung der Zwergseehütte. Diese ist meines Wissens nach am gestrigen Tag fertiggestellt worden. Das Projekt haben wir 3 Jahre diskutiert und jetzt zu einem guten Ende gebracht. Die Friedhofsmauer sowie deren Mauerabdeckung am Kalvarienberg - Friedhof wird derzeit saniert.

Vielleicht eine Vorschau auf die Budgeterstellung des Jahres 2025. Die wird besonders herausfordernd sein. Wir haben ja im Laufe des Jahres rund € 500.000.- vom Land überwiesen bekommen, einmal unter den Titel Liquiditätsstärkung € 237.000.- und das waren halt dann so mehrere kleinere Beträge im Laufe des Jahres. Um den Gemeinden, ich sage jetzt einmal, das Überleben zu sichern. So diese Beiträge, die heuer so geflossen sind - die haben wir natürlich im nächsten Jahr nicht zur Verfügung und wir können sie nicht budgetieren. Das heißt, alles was wir im heurigen Budget 2024 gehabt haben, abzüglich dieser € 500.000.- wird so die Ausgangsbasis für das Budgetjahr 2025 sein. Und es wird auch ganz generell vom Land und Gemeindebund vorhergesagt, dass das Jahr 2025 ein besonders herausforderndes, was die Gemeindefinanzen anbelangt, sein wird. Das heißt, wir werden dort dann auch ganz einfach die Gürtel enger schnallen müssen und alles, was uns an Angeboten zur Verfügung steht im Bereich von Förderungen und wie immer diese Konstrukte heißen zu nutzen, um wenigsten das Notwendigste in unserer Marktgemeinde auch im Jahr 2025 sicherzustellen.

Vielen Dank.

TO-Pkt. 02 – Gemeindevorstand – Kelag AG – Kooperationsvereinbarung über die Partnerschaft im Bereich Energiezukunft

KOOPERATIONS- VEREINBARUNG

über die Partnerschaft im Bereich Energiezukunft

abgeschlossen zwischen KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Arnulfplatz 2 9020 Klagenfurt (im Folgenden „Kelag“ genannt)

und der

Marktgemeinde Millstatt am See Marktplatz 8 9872 Millstatt (im Folgenden „Kooperationsnehmer“ genannt)

Vertriebspartnernummer: KG-MILLSTA

1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

Diese Kooperation bezweckt, in Zusammenarbeit der Kelag mit den Kärntner Gemeinden, das Bewusstsein und Verständnis der Bevölkerung für Energiethemen und insbesondere für die Zukunft der Energie nachhaltig zu fördern und zu verbessern. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Gewährung eines Kooperationsbeitrags durch die Kelag an den Kooperationsnehmer im Rahmen des Programms „Kärntner Gemeinden als Partner der Energiezukunft“. Während des Vertragszeitraums wird der Kooperationspartner die Kelag in sei-nem Wirkungsbereich durch maßgeschneiderte Informations-, Kommunikations- und Brandingmaßnahmen, wie nachstehend genau definiert, unterstützen.

2. LAUFZEIT

Diese Vereinbarung wird ab sofort und befristet bis zum 31.12.2027 abgeschlossen, sie endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

3. LEISTUNGEN DER KELAG

3.1 Kooperationsbeitrag

Die Kelag leistet einen Kooperationsbeitrag in Höhe von € 2.500 pro Kalenderjahr der Kooperationsvereinbarung, wobei das Abschlussjahr ebenfalls als volles Kalenderjahr gewertet wird. Dies ergibt für die hier vor-liegende Kooperationsvereinbarung einen Kooperationsbeitrag von insgesamt € 10.000.

Darüber hinaus entstehen der Kelag keine zusätzlichen Kosten oder Zahlungsverpflichtungen.

Sofern der Kooperationsnehmer im Rahmen eines umsatzsteuerpflichtigen Betriebes gewerblicher Art auftritt, unterliegt der Kooperationsbeitrag einer Umsatzsteuer in Höhe von 20 %. Der Kooperationsnehmer ist dazu verpflichtet, Kelag diesen Umstand bei Unterzeichnung des Vertrages mitzuteilen. Des Weiteren verpflichtet sich der Kooperationsnehmer zur Bekanntgabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer des Betrie-bes gewerblicher Art.

3.2 Fälligkeit und Auszahlungsmodalitäten

Die Zahlung des gesamten Kooperationsbeitrags erfolgt binnen 30 Werktagen nach Vorliegen der unterzeichneten Kooperationsvereinbarung sowie Bekanntgabe aller erforderlichen Informationen unter www.kelag.at/energiezukunftspartner mittels Überweisung auf das dort genannte Bankkonto.

3.3 Sachleistung

Die Kelag stellt dem Kooperationsnehmer während der Laufzeit dieser Vereinbarung Informationsmaterial und Werbemittel inklusive (analoger oder digitaler) Displays zum Zwecke der vereinbarten Präsenz zur Verfügung. Die dem Kooperationsnehmer zur Verfügung gestellten Mittel dürfen ausschließlich zu diesem Zwe-cke verwendet werden und sind mit entsprechender Sorgfalt zu behandeln.

Bei Zuwiderhandeln behält sich die Kelag rechtliche Schritte vor. Die Materialien, insbesondere Aufsteller und/oder Displays sind nach Beendigung der Kooperation an die Kelag zurückzustellen. Der Kooperations-nehmer haftet für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Mitteln. Die Kelag übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Personen- und Sachschäden, die durch von der Kelag dem Kooperationsnehmer zur Verfügung gestellte Materialien verursacht werden. Für diese Fälle ist die Kelag schad- und klaglos zu halten.

4. LEISTUNGEN DES KOOPERATIONSNEHMERS

4.1 Plakative Positionierung von Informationsmaterial

Der Kooperationsnehmer erhält von der Kelag Materialien zu aktuellen Themen und Kampagnen der Kelag sowie rund um das Thema Energie. Diese Materialien dienen dazu, die Bevölkerung über energiezukunftsre-levante Themen zu informieren.

Um die Materialien angemessen präsentieren zu können, stellt die Kelag (analoge oder digitale) Informations-Displays zur Verfügung. Diese Displays sollen in den Räumlichkeiten des Kooperationsnehmers so auf-gestellt werden, dass sie für Besucher gut sichtbar und leicht zugänglich sind.

Der Kooperationsnehmer ist verantwortlich für eine ansprechende und effektive Präsentation der Materialien. Dies umfasst die optimale Platzierung der Displays sowie auch die Sicherstellung, dass die Informationsmaterialien für Besucher übersichtlich angeordnet sind und stets aktuell gehalten werden. Sollten bestimmte Informationsmaterialien vergriffen sein, muss der Kooperationsnehmer dies zeitnah der Kelag mittels E-Mail an gemeinden@kelag.at mitteilen, damit weitere Exemplare bereitgestellt werden können.

4.2 Branding als Partner der Energiezukunft

Die Geschäftsräumlichkeiten des Kooperationsnehmers sind sichtbar zu kennzeichnen, um sein Engagement zur Energiezukunft sowie die bestehende Partnerschaft mit der Kelag zu verdeutlichen. Dies erfolgt durch Anbringung eines von Seiten der Kelag zur Verfügung gestellten Schildes an einer gut sichtbaren Stelle außen am Gebäude oder eines ebenfalls zur Verfügung gestellten Aufklebers im öffentlich zugänglichen Eingangsbereich.

4.3 Digitale Präsenz

Der Kooperationsnehmer verpflichtet sich dazu, das Kooperationslogo „Partner der Energiezukunft“ auf seiner offiziellen Website sichtbar zu repräsentieren. Das Logo soll auf der Startseite oder einer anderen prominenten Stelle platziert werden, um die Zusammenarbeit zwischen den Parteien zu unterstreichen.

4.4 Print-Inserat

Einmal pro Kooperationsjahr wird von Seiten des Kooperationsnehmers als von der Kooperationsvereinbarung umfasste Leistung der Platz für ein Inserat im Ausmaß von 1/2 Seite in einem vom Kooperationsnehmer veröffentlichten Print-Medium (z.B. Gemeindezeitung) zur Verfügung gestellt. Das Inserat soll in einer Ausgabe erscheinen, die eine hohe Leserschaft garantiert, um eine optimale Sichtbarkeit zu gewährleisten. Die Platzierung des Inserats soll so gewählt werden, dass es für die Leser leicht zugänglich und gut sichtbar ist, beispielsweise auf einer der ersten Seiten der Zeitung oder in einem speziellen Abschnitt, der thematisch zur Kooperation passt. Der Inhalt des Inserats ist von der Kelag frei wählbar und abhängig von den dann aktuellen Kampagnen und Themenschwerpunkten. Der Kooperationsnehmer informiert die Kelag nach Möglichkeit zu Jahresbeginn über den voraussichtlichen Erscheinungstermin sowie die Anforderungen an das Inserat (Abgabetermin, Format etc.). Etwaige Änderungen sind zeitgerecht bekannt zu geben. Nach Erscheinen des betreffenden Mediums ist ein Belegexemplar an die Kelag zu übermitteln.

4.5 Laufender Austausch über geplante Projekte

Der Kooperationsnehmer erklärt sich bereit, mit der Kelag einen partnerschaftlichen Dialog zu geplanten und laufenden Projekten im Rahmen der Energiezukunft zu führen und dabei die Expertise der Kelag im Rahmen der Konzeption und Ausgestaltung mit einfließen zu lassen. Idealerweise entstehen daraus Kooperationsmöglichkeiten, was jedoch nicht zwingend der Fall sein muss. Jedenfalls erklärt sich der Kooperationsnehmer bereit, erste Anlaufstelle für geplante Projekte der Kelag im Rahmen der Energiezukunft zu sein und diese ebenfalls mit ihrem regionalen Wissen (z.B. bei der Grundstückssuche etc.) zu unterstützen.

4.6 Informationen über Kelag-Sozialsäule

Dem Kooperationsnehmer ist die Kelag-Sozialsäule bekannt und er wird Bürger in Notsituationen über die Anlaufstellen und Unterstützungsmöglichkeiten bedarfsgerecht informieren. Informationen können unter kelag.at/sozialsaeule abgerufen werden.

Sonstige Bestimmungen

5.1 Vorzeitige Kooperationsauflösung aus wichtigen Gründen

Bei Nichterfüllung oder teilweiser Nichterfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Kooperationsnehmer behält sich die Kelag nach vorheriger Abmahnung das Recht auf Kürzung bzw. gänzlichen Entfall der in dieser Vereinbarung fixierten Leistungen vor bzw. ist die Kelag nach erfolgloser vorheriger Abmahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur vorzeitigen Kündigung der Kooperationsvereinbarung berechtigt. Bereits erbrachte Geldleistungen werden in diesem Fall ab dem Kündigungszeitpunkt anteilig rückgefordert und sind seitens des Kooperationsnehmers an die Kelag zurückzuüberweisen. Ein Rechtsanspruch des Kooperationsnehmers auf Erhalt der vertragsgegenständlichen Leistungen durch die Kelag besteht nicht.

5.2 Einsichtsrecht

Die Kelag behält sich das Recht vor, die Leistungen des Kooperationsnehmers während der aufrechten Kooperation zu überprüfen. Dem Vertreter der Kelag ist hierfür der Zutritt zu den betreffenden Örtlichkeiten zu gewähren.

5.3 Verwendung des Logos bzw. Gemeindewappens

Die Kommunikationsleistung durch die Kelag für die vorliegende Kooperation kann fallweise in diversen Kelag-Medien erfolgen, wozu der Kooperationsnehmer mit Vertragsabschluss seine Zustimmung erteilt. Dem Kooperationsnehmer steht es frei, Leistungen aus der Kooperation in Abstimmung mit der Kelag medial zu verwerthen.

Die Kelag ist berechtigt, das Logo des Kooperationsnehmers in sämtlichen Publikationen über die Dauer der Kooperation zu verwenden. Auch der Kooperationsnehmer ist berechtigt, das Logo „Partner der Energiezukunft“ über die Dauer der Kooperation im Zusammenhang mit Kooperationsinhalten in sämtlichen eigenen Publikationen zu verwenden.

Der Kooperationsnehmer räumt der Kelag das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung an dem von ihm übermittelten Foto- und Textmaterial sowie das Recht zur Nutzung der Bilder, die sich auf der Homepage des Kooperationsnehmers befinden ein, und versichert, dass dies keine Rechte Dritter verletzt. Der Kooperationsnehmer sichert somit zu, dass er berechtigt ist über die Nutzungsrechte an den zuvor genannten Materialien zu verfügen und diese an die Kelag weiterzugeben und erteilt hiermit das allgemeine Nutzungsrecht ausschließlich zur Verwendung in Eigenmedien der Kelag und zur Bewerbung im Sinne des Kooperationsnehmers. Die Bekanntgabe des Urhebers bei Text- und Bildmaterial durch den Kooperationsnehmer ist erforderlich. Im Falle einer Schutzrechtsverletzung (Urheberrecht, Recht am eigenen Bild) wird der Kooperationsnehmer die Kelag hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter schad- und klaglos halten.

5.4 Wohlverhaltensklausel

Während der gesamten Kooperationsdauer sind der Kooperationsnehmer, seine Mitarbeiter sowie von ihm beauftragte Dritte verpflichtet, bei öffentlichen Auftritten ein positives Image der Kooperationsinhalte zu fördern und schädigendes Verhalten zu unterlassen.

5.5 Branchenexklusivität

Während der Dauer dieser Kooperation kommt der Kelag Branchenexklusivität zu. Das heißt, dass der Kooperationsnehmer während der Dauer dieser Vereinbarung keine ähnlich gelagerten Kooperationen mit Mitbewerbern der Kelag abschließen darf.

5.6 Vertraulichkeit, Geheimhaltung und Schriftlichkeit

Die Kooperationspartner kommen überein, den Inhalt dieser Vereinbarung gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln und geheim zu halten, sofern nicht der Vereinbarungszweck eine Offenlegung erfordert. Hierzu verpflichten die Kooperationspartner auch ihre Mitarbeiter. Sämtliche Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

5.7 Salvatorische Klausel

Sollten sich die wirtschaftlichen und/oder gesetzlichen Umstände, die für den Abschluss dieser Vereinbarung wesentlich waren, in der Folge entscheidend ändern oder sollten während der Dauer dieser Vereinbarung sich Umstände ergeben, die entweder unvorhersehbar waren, oder beim Abschluss nicht berücksichtigt werden konnten, die jedoch entscheidend für die wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Belange dieser Vereinbarung sind, werden die Kooperationspartner diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit den Prinzipien von Treu und Glauben in angemessener Weise anpassen.

5.8 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der Kooperationsvereinbarung entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz der Kelag sachlich zuständige Gericht.

5.9 Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei jeder Kooperationspartner eine Ausfertigung erhält.

Für den Fall des Ausdrucks des gegenständlichen Vertrags erklären beide Vertragspartner, dass sie die elektronische Signatur gegen sich gelten lassen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **mehrheitlich (13:7)**
(Gegen den Antrag: Golger, Gmeiner-Jahn, Klinar, Reinwald, Schneeweiß, Gruber, Stimmenthaltung: Maier)

nachfolgenden Antrag **anzunehmen:**

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, die vorliegenden Kooperationsvereinbarung über die Partnerschaft im Bereich Energiezukunft mit der Kelag AG ab sofort bis 31.12.2027 zu genehmigen.

TO-Pkt. 03 – Gemeindevorstand – Nockregion – Genehmigung Projektteilnahme „Auf dem Weg zur besten Lebens- und Arbeitsregion“

Beratung und Beschlussfassung über die verbindliche Teilnahme am Projekt „Auf dem Weg zur besten Lebens- und Arbeitsregion“ des Regionalverbandes Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge.

Projektname: Auf dem Weg zur besten Lebens- & Arbeitsregion (Teil des LEADER-Projektes Perspektivenwechsel II)

Dauer: bis 31.12.2024 (weiterführende Förderprojekte ab 01.01.2025 in Ausarbeitung; Abstimmung erfolgt noch)

Projektträger: Regionalverband Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge

Kosten: derzeit keine (Eigenmittel werden dzt. über Regionalverband finanziert)

Inhalte

Das Zukunftsbild der Nockregion-Oberkärnten ist es, die beste Lebens- und Arbeitsregion Österreichs zu werden, einerseits für die einheimische Bevölkerung, andererseits für Rück- & Zuwanderer und insbesondere für junge Familien, um der demographischen Entwicklung entgegenzuwirken und die Attraktivität der Nockregion zu erhöhen. Als wesentliche Partner sind in dem Prozess die Gemeinden und Unternehmen der Region beteiligt. Gemäß der Bedarfe in der Region wird eine umfassende Standortentwicklung in den Bereichen Leben – Wohnen – Arbeiten forciert: Um das Qualitätsversprechen „Beste Lebens- und Arbeitsregion“ messen zu können, wurden in einem partizipativen Prozess „Qualitätskriterien“ für Gemeinden und Unternehmen ausgearbeitet. *Wichtig: Die Kriterien der Gemeinden unterscheiden sich von den Kriterien der Unternehmen!*

Kriterien für Gemeinden:

1) COMMITMENT & KOOPERATIONSBEREITSCHAFT

Die Gemeinde verpflichtet sich mit der Teilnahme am Projekt ...

- zur nachweislichen Auseinandersetzung mit den Themen und strebt eine Erfüllung aller Kriterien an (*Entwicklungsplanung*).
- zur Teilnahme an den regelmäßigen Evaluierungen der Kriterien (*Qualitätssicherung*).
- zur Kooperation mit den teilnehmenden Gemeinden (*zur interkommunalen Zusammenarbeit*), mit den Unternehmen der Gemeinde (*zur Unterstützung der Wirtschaftsentwicklung*) und mit der Nockregion (*für ein erfolgreiches Management*).
- zur Teilnahme an regelmäßigen Veranstaltungen.

2) LEISTBARES WOHNEN

Die Gemeinde ist aktiv darin bemüht, für die einheimische Bevölkerung, für Zuwanderer*innen und insbesondere für Familien, leistbaren Wohnraum in der Gemeinde zu schaffen und diesen sichtbar zu machen.

3) BETREUUNGSANGEBOTE

Die Gemeinde schafft die notwendige Infrastruktur, um für Kinder und ältere Personen die Betreuungsangebote und die entsprechenden Transportmöglichkeiten sicherzustellen und sichtbar zu machen. Dafür werden auch Kooperationen mit umliegenden Gemeinden eingegangen.

4) BETEILIGUNG UND ANGEBOTE FÜR JUNGE MENSCHEN UND FAMILIEN

Die Gemeinde setzt sich aktiv dafür ein, die Attraktivität der Gemeinde für junge Menschen und Familien zu erhöhen. Dies soll durch die Möglichkeit zur Beteiligung am Gemeindegeschehen, durch attraktive (Freizeit-)Angebote und durch die Stärkung des generationenübergreifenden Vereinswesens erzielt werden.

5) WILLKOMMEN IN DER NOCKREGION-OBERKÄRNTEN

Die Gemeinde hat eine offene Haltung gegenüber Zuwanderer*innen und Rückkehrer*innen und stellt umfassende Willkommensleistungen zur Verfügung.

6) MOBILITÄTSANGEBOTE

Die Gemeinde beteiligt sich an der Verbesserung des Mobilitätsangebotes, um den öffentlichen Verkehr für die Bürger:innen zu attraktiveren. Das Mobilitätsangebot für alltägliche Wege (Arbeit, Freizeit, ...) soll sichergestellt werden.

7) ÖRTLICHE RAUMENTWICKLUNG, ERHALT DES LEBENSRAUMES

Die Gemeinde arbeitet aktiv daran, lebendige Ortskerne für die Bürger:innen zu schaffen und die Wirtschaftsentwicklung in der Gemeinde voranzutreiben. Dabei wird der Klimaschutz und die Klimawandelanpassung, zum Erhalt des Lebensraumes, immer mitberücksichtigt.

8) BILDUNGSANGEBOTE

Die Gemeinde ist darin bestrebt, über die Elementarpädagogik hinaus, die notwendige Infrastruktur und ansprechende Angebote zum lebenslangen Lernen für Bürger:innen zur Verfügung zu stellen.

9) BEITRAG ZUR REGIONALEN MITARBEITER-CARD

Wie die Gemeinde von der Teilnahme am Projekt profitiert ...

- *Durch das starke Netzwerk* – koordiniert durch die Nockregion, ermöglicht das Gemeinденetzwerk das Aufzeigen gemeinsamer Bedarfe und zielgerichteter Maßnahmen.
- *In der eigenen Entwicklung* – ein Evaluierungsbericht für jede Gemeinde (basierend auf den Kriterien) dient als Grundlage für die strategische Gemeindeentwicklung.
- *Durch die Unterstützung* – die Nockregion unterstützt in der Entwicklung durch Förderungen, Workshops, Veranstaltungen, externem Expertenwissen („über den Tellerrand hinaus“) und regionalen Projekten, sowie im Wissensaustausch zwischen den Gemeinden.
- *Durch den gemeinsamen Außenauftritt* – der gemeinsame Auftritt als beste Lebens- und Arbeitsregion, bzw. auf dem Weg dorthin, schärft das Profil der Nockregion und die Wahrnehmung der Gemeinden nach außen.
- *Durch die Möglichkeit zur Mitgestaltung* – die Gemeinde gestaltet die Lebens- und Arbeitsregion aktiv mit. Die Kooperation mit den Unternehmen fördert die Standortentwicklung in den drei Bereichen Leben, Wohnen & Arbeiten.

Es wird dem Gemeindevorstand/dem Gemeinderat vorgeschlagen eine Teilnahme zu beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (20:0)**

nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Teilnahme der Marktgemeinde Millstatt am See am Projekt „Auf dem Weg zu besten Lebens- und Arbeitsregion“ des Regionalverbandes Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge zu genehmigen.

TO-Pkt. 04 – Ausschuss für Wirtschafts-, Tourismus- und Zukunftsentwicklung – Genehmigung integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Bildungszentrum Millstatt am See“

Die Verordnung samt Erläuterungsbericht und Anlagen sind der beiliegenden Broschüre des Ortsplaner, Mag. Dr. Sivester Jernej mit Kundmachungsstand August 2024 zu entnehmen.

Stellungnahme des Ortsplaners:

Die gegenständlichen Flächen befinden sich im zentralen Gemeindegebiet, im südlichen Siedlungsbereich der Ortschaft Obermillstatt. Im Naturraum handelt es sich um ebene Flächen im Nahbereich der bestehenden Schule.

Die Marktgemeinde Millstatt am See plant den Ausbau des Bildungsangebotes in Obermillstatt.

Im örtlichen Entwicklungskonzept befindet sich die Fläche innerhalb der festgelegten Siedlungsgrenzen von Obermillstatt. Die Ortschaft Obermillstatt ist in der funktionalen Gliederung als Hauptort ausgewiesen

(Vorrangstandort Wohnfunktion, Vorrangstandort für geförderte Wohnbauten, Vorrangstandort öffentliche Einrichtungen und Gemeindebedarfseinrichtungen, Eignungsstandort für Handels- und Dienstleistungseinrichtungen sowie örtliches Kleingewerbe, landwirtschaftliche Funktion).

Im Flächenwidmungsplan grenzen die Flächen zum Teil gewidmetes und bebautes Bauland - Wohngebiet an.

Der Umwidmungspunkt gliedert sich in folgende Unterpunkte:

06a/2024: Umwidmung von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland - Wohngebiet (KG 73210 Obermillstatt)

06b/2024: Umwidmung von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland - Wohngebiet (KG 73209 Millstatt)

06c/2024: Umwidmung von Grünland - Veranstaltungsstätte in Bauland - Wohngebiet (KG 73209 Millstatt). Für die gegenständlichen Flächen liegen konkrete Planungen vor, die eine Abwicklung im integrierten Verfahren erfordern. Weiterführende Details zu dem Projekt sind der Teilbebauungsplanung "Bildungszentrum Millstatt am See" zu entnehmen.

Auf den Antragsflächen ist in Teilbereichen ein mäßiger Oberflächenabfluss ausgewiesen, weitere Nutzungseinschränkungen sind nicht vorliegend.

Es handelt sich um eine Inwertsetzung von innenliegenden Flächen im Siedlungsbereich von Obermillstatt. Entsprechend der funktionalen Gliederung der Marktgemeinde wird Obermillstatt als Siedlungsschwerpunkt gesehen. Eine Erweiterung des Bildungsangebotes stärkt den Ort durch den Erhalt der zentralörtlichen Einrichtungen und durch die Erweiterung der zentralen Nutzungsmöglichkeiten.

Die Stromversorgung, Wasserver- und Abwasserentsorgung sind in Folge des Baubestandes vorliegend, die verkehrstechnische Erschließung ist durch die umliegenden Gemeindestraßen gegeben, ein Parkplatz ist im Norden der Antragsflächen vorliegend.

Das Erfordernis einer Aufrechterhaltung der Veranstaltungsstätte (Umwidmung 06c/2024) ist in diesem Bereich nicht mehr gegeben, da für die Abhaltung von temporären Veranstaltungen die infrastrukturellen Voraussetzungen im Bereich des Sportplatzes vorliegen. Daher ist das Einbeziehen dieser Fläche zum Ausbau des Bildungszentrums naheliegend und zielführend.

Die vorliegenden Umwidmungspunkte entsprechen den Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Millstatt am See sowie den Festlegungen im Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, K-ROG 2021 und können somit aus raumplanerischer Sicht positiv beurteilt werden.

Aufgrund der ausgewiesenen Oberflächenwasserproblematik ist im Rahmen der Kundmachung eine Stellungnahme der Abteilung 12 Wasserwirtschaft beim Amt der Kärntner Landesregierung einzuholen.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Stellungnahme der Abteilung 15, fachliche Raumordnung, des Amtes der Kärntner Landesregierung:

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 6b/2024 (Umwidmung von Grünland in Bauland-Wohngebiet) sowie 6c/2024 (Umwidmung von Grünland-Veranstaltungsstätte in Bauland-Wohngebiet) zu sehen. Eine Differenzierung der einzelnen Punkte erfolgte aufgrund der unterschiedlichen Katastralgemeinden (Grenzverlauf) und der unterschiedlichen Bestandswidmung.

Wie den ausführlichen Gemeindeeingaben/Stellungnahme Ortsplaner zu entnehmen, handelt es sich um beabsichtigte Um- und Zubauten bei der Schule in Obermillstatt auf Basis einer im Entwurf beiliegenden Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung "Bildungszentrum Millstatt am See". Der

beiliegende Teilbebauungsplan-Entwurf ist vor Kundmachung und Beschlussfassung mit der Fachabteilung (DI Barbara Harz) nochmals abzusprechen.

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde/des Ortsplaners vollinhaltlich anschließen.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Die Verlautbarung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung erfolgte mit Kundmachung vom 29.08.2024 und wurde in der Zeit vom 29.08.2024 bis 26.09.2024 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Nachfolgende Stellungnahmen sind eingelangt:

Wildbach- und Lawinenverbauung, Forsttechnischer Dienst vom 11. September 2024, Zahl: WLK Doc.ID: 14668759

**Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Bildungszentrum Millstatt am See“
Stellungnahme WLV**

Die Marktgemeinde Millstatt am See beabsichtigt gemäß des § 52 in Verbindung mit § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 für den Bereich der Grundstücke Nr. 936/6, 936/7, 936/13, 936/14 und 936/15 alle KG 73210 Obermillstatt sowie für die Grundstücke 291/10, 291/11 und 291/21 KG 73209 Millstatt die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Bildungszentrum Millstatt am See“ zu erlassen.

Die gegenständlichen Grundstücke liegen laut ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt am See außerhalb von Gefahrenzonen und Hinweisbereichen. Es bestehen daher seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung keine Einwände gegen die Abänderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Bildungszentrum Millstatt am See“.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltprüfung, vom 06. September 2024, Zahl: 08-SUP-1625/2023-14:

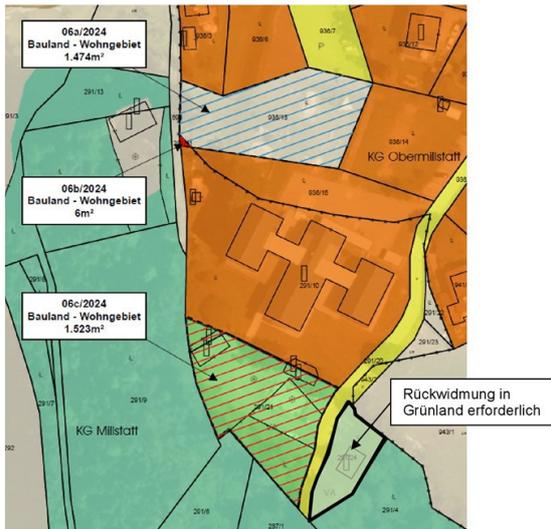
Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 29.8.2024, Zahl: 031-3-BZM/2024, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

1. Zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung **Bildungszentrum Millstatt am See:**

Beim gegenständlichen Bauvorhaben handelt es sich um den Ausbau und die Erweiterung des Bildungszentrums (Kindergarten, Volksschule, Musikschule etc.) in Obermillstatt unter Berücksichtigung der geänderten Rahmenbedingungen in der Elementarpädagogik. Die Struktur des Gebäudes wird mit seinen drei miteinander verbundenen Baukörpern mit Satteldach beibehalten. Der mittlere Baukörper wird in seiner Grundstruktur nach Süden verlängert und die Erdgeschoßzone wird ausgebaut.



Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann der gegenständlichen integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung **Bildungszentrum Millstatt am See** grundsätzlich **zugestimmt werden**.

Es ist jedoch die Widmung „Grünland-Veranstaltungsstätte“, östlich des Planungsgebietes auf dem Grundstück 291/24, KG Millstatt, in „Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ rückzuwidmen.

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 17. September 2024, Zahl: SP13-FLÄW-1415/2024(003/2024)

Betreff: Abänderung des Flächenwidmungsplanes

Bezug: 031-3-BZM/2024

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt vom 29.08.2024 betreffend die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:

Bei Punkt Nr. 06c/2024 — Umwidmung von Grünland- Veranstaltungsgebiet in Bauland — Wohngebiet auf dem Grundstück Nr. 291/21 in der KG Millstatt ist auch eine Waldfläche betroffen.

Das Grundstück Nr. 291/21 in der KG Millstatt ist in der Grundstücksdatenbank teilweise als Wald ausgewiesen und unterliegt somit dem Forstgesetz 1975.

Ergebnisse Grundstückssuche

[GB-NR: 73210 EZ: 205](#)

Grundstück	Nutzung (m²)	Eigentümer
291/21 73209	Bauflächen Gebäude 95 Wald Wälder 374 Sonstige Betriebsflächen 976 Gesamt 1445	1/1 Marktgemeinde Millstatt () 8872, Millstatt, Marktgemeindeamt Millstatt 8872 Österreich

Sollten auf dieser Waldfläche Maßnahmen geplant sein bzw. durchgeführt werden gilt zu beachten, dass hier ein Waldbestand lt. Forstgesetz 1975 stockt. Dafür bedarf es vorab einer Rodungsbewilligung.

Bei den restlichen Punkten der Kundmachung wird keine Waldfläche direkt betroffen.

Anmerkung:

- **Werden auf Widmungsflächen wo Waldflächen lt. Forstgesetz 1975 betroffen sind Maßnahmen geplant bzw. durchgeführt gilt zu beachten, dass es vorab einer Rodungsbewilligung bedarf.**
Forstgesetz 1975 517. Abs. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
- Allgemein gilt jedoch zu beachten, dass geplante Umwidmungen, wo Objekte im Gefährdungsbereich des Waldes errichtet werden sollen, aus Sicherheitsgründen

grundsätzlich abzulehnen sind. Im Falle von Elementarereignissen (Starkwinden, Nassschnee, usw. ...) könnten Wohnobjekte und Personen durch einstürzende Bäume zu Schaden kommen.

Aus forstfachlicher Sicht sollte in solchen Fällen ein mindestens 30 m breiter Sicherheitsstreifen zu Waldflächen gewährleistet werden.

Bei Einhaltung der oben angeführten Maßnahmen besteht daher kein Einwand gegen die geplanten Umwidmungen.

Wasserverbände Millstätter See vom 06. September 2024

Hotel Forelle – Zahl: 031-3-BMZ/2024

Bei eventuellen Grabungsarbeiten auf den Grundstücken ist auf den umliegenden Kanal des Wasserverbandes Millstätter See Rücksicht zu nehmen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (20:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Zukunftsentwicklung der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Bildungszentrum Millstatt am See“ zu genehmigen.

TO-Pkt. 05 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – 1. Nachtragsvoranschlag 2024

Textliche Erläuterungen

gemäß Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2021 – ÖstP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013, iVm § 3 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG, LGBl.Nr. 80/2019, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2024

1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages

Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz (K-GHG) hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen, welcher die Änderungen des Voranschlages zu enthalten hat, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringung und Mittelverwendung der Voranschlag wesentlich verändert wird oder dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleichs des Haushaltes droht.

Aufgrund der steigenden Kosten wurden Anpassungen in einigen Bereichen vorgenommen, und zwar: geringwertige Wirtschaftsgüter Zentralamt, Sanierung Elektroverteiler, WC-Erneuerung im 1. Stock, Teilunterfangung der südlichen Fassade, Leitungssanierung (Abwasser), Fassadenausbesserungen, Restaurierung ehem. Sitzungszimmer und Foier im EG des Rathauses, Leckortung im Rathaus, Wartung der Gemeindeapp, Schutzhauben für Plakatwände, Kilometergelderhöhung, Guthaben der UVA 2022, Honorarkosten für Umwidmungsantrag, Einnahmen und Ausgaben bei den Städtepartnerschaften, Ankauf einer Tragkraftspritze und eines Rollcontainers, Notstromversorgung, zusätzliche Kosten für Schulsozialarbeiter und Landesvoranschlag 2024, Frühbetreuung in der VS Millstatt am See, Energieberatung in der VS Millstatt am See, Teilbebauungsplan für das Bildungszentrum Millstatt am See, Treibstoffe, Zusatzpersonal in der Nachmittagsbetreuung, zusätzliche Personalkosten im Kindergarten

Millstatt am See, Mehrkosten für Kinderessen und Kreativbeitrag, Instandhaltung Gebäude, Liftwartung und Umrüstung des Notrufsystems, Nachträge bei Sozialhilfe und Schulassistent, Mehrkosten Rettungsbeitrag und Krankenanstalten, Ankauf einer Geschwindigkeitsanzeige, Unterlagen für wasserrechtliche Bewilligung Oberflächenentwässerung Weinleiten, Beitragsleistung zum Modell Kärnten, Mäharbeiten Wanderwege, Unterstützung für einen Klauenstand, Umstieg auf neues Gästemeldesystem, Bestandserhebung der Beleuchtung, Instandhaltung Parkanlagen, Mäharbeiten Parkanlagen, Reparatur von Lift und Tor im Bauhof, Nachverrechnung Fernwärme im Bauhof, Ankauf eines Mobilfunkdatenlogger und eines Notstromerzeugers für das Wasserwerk, Personalkosten Wasserwerk, Endabrechnung des Beschäftigungsprojektes 2022 und 2024, Mindereinnahmen Ertragsanteile, Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzepts, Errichtung des Freizeit-, Begegnungs- und Sportzentrums Millstatt am See, Dachsanierung Zwergseehütte, Sanierung der L17 a – Kalvarienbergstraße und Sanierung Stollen Millstatt.

Weiters wurden auch bei den Einnahmen Veränderungen nachgebessert, wie Pflegefonds/-regress, Finanzzuweisung nach § 25 FAG, Strukturfonds, Kommunale Liquiditätsstärkung, Teilrefundierung der Landesumlage, Erhöhung der Hundeabgabe, div. Rückersätze von Ausgaben, Gebührenbremse, UVA 2022,

Verkauf von Hackgut, Landesförderung für den Fernwärmeanschluss im Bauhof, 2. Ktn. Gemeindehilfspaket für Spielplatz und Teilsanierung FF-Haus Lammersdorf, KEM-Förderung f. Beleuchtung, Einlösung einer Bankgarantie, Jagdpacht, Refundierung des Verkehrsverbundbeitrages, mehr Einnahmen von Strukturverbesserungsbeiträge, Strafgeldern nach der STVO, Ausgleichsabgabe für PKW-Stellplätze, Sozialhilfe-Strafgelder, Sozialhilfeguthaben, BZ iR für die PV-Anlage Kongresshaus, Refundierungen bei Schadfällen, Stromeinspeisung der PV-Anlage Kongresshaus, IKZ-Mittel, Förderung verpflichtendes Kindergartenjahr, Verpflegungsbeitrag, Jahresöffnungsbonus, Zukunftsfonds-Elementarpädagogik, Ökofit-Förderung für Energieberatung, Förderung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes für TLFA 2000, diverse Kostenbeiträge und Rückersätze Dritter.

2. Wesentliche Ziele und Strategien

Die Marktgemeinde Millstatt am See ist weiterhin gefordert, die finanziellen Mittel trotz der wirtschaftlich schwächeren Jahre effizient und nachhaltig nach den Grundsätzen des Haushaltsgesetzes auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ihre Geschäfte abzuwickeln. Aufgrund der laufend steigenden Kosten, insbesondere bei den Instandhaltungen und den Bauarbeiten, ist die Herstellung des Haushaltsgleichgewichtes derzeit nicht möglich.

Bei den investiven Einzelvorhaben und sonstigen Investitionen werden sämtliche Fördermöglichkeiten des Bundes und Landes, welche im Jahr 2024 umgesetzt werden sollen, in Anspruch genommen.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt			
	VA 2024 inkl. NVA	VA 2024	Differenz
Erträge	€ 12.555.500,00	€ 10.835.300,00	€ 1.720.200,00
Aufwendungen	€ 12.754.200,00	€ 11.485.500,00	€ 1.268.700,00
			€ -
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 58.300,00	€ -	€ 58.300,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ -	€ -	€ -
			€ -
Nettoergebnis nach HH-Rücklagen	-€ 140.400,00	-€ 650.200,00	€ 509.800,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt			
	VA 2024 inkl. NVA	VA 2024	Differenz
Einzahlungen	€ 12.810.600,00	€ 10.405.200,00	€ 2.405.400,00
Auszahlungen	€ 13.181.900,00	€ 11.084.200,00	€ 2.097.700,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-€ 371.300,00	-€ 679.000,00	€ 307.700,00

3.1 Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags:

Der Ergebnisvoranschlag wurde mit dem 1. Nachtragsvoranschlag 2024 um € 509.800,-- verbessert. Dies deshalb, da einige Einnahmen vom Bund und Land (z.B. Zukunftsfonds, Strukturfonds, Finanzzuweisungen § 25 FAG, Pflegefonds/-regress und die Kommunale Liquiditätsstärkung) bereit gestellt wurden.

Der Finanzierungshaushalt verbesserte sich mit dem 1. Nachtragsvoranschlag 2024 um € 307.700,-- gegenüber dem Voranschlag 2024. Der Grund dafür sind ebenfalls die vorher genannten Einnahmen von Bund und Land sowie Förderungen von Projekten aus dem Jahr 2023.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 der VRV 2015

Bei der Bewertung der Anlagengüter wurde die Marktgemeinde Millstatt am See von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft SOT Süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg unterstützt. Diese Firma fungierte für viele Kärntner Gemeinden als Bindeglied zwischen Gemeinden, EDV-Anbietern und dem Amt der Kärntner Landesregierung.

Die Nutzungsdauer der Anschaffungen erfolgte gemäß Anlage 7 der VRV 2015, ausgenommen bei den Wasserversorgungsanlagen. Diese wurde mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahren bewertet.

Diskussion:

Herr GV Heribert Dertnig bringt nachfolgenden Abänderungsantrag ein:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See möge den ersten Nachtragsvoranschlag 2024 inkl. der eingearbeiteten Änderungen der Gemeinderevision in der Fassung vom 15.10.2024 beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **mehrheitlich (17:3)**

(Gegen den Antrag: Golger, Klinar, Reinwald)

nachfolgenden Abänderungsantrag **anzunehmen:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See möge den ersten Nachtragsvoranschlag 2024 inkl. der eingearbeiteten Änderungen der Gemeinderevision in der Fassung vom 15.10.2024 beschließen.

Der Abänderungsantrag ersetzt den Hauptantrag zur Gänze, weshalb eine Abstimmung über diesen nicht erforderlich ist.

TO-Pkt. 06 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – Zweckänderung BZiR Plonerbach - Tangernerbach

Nachdem das Projekt der Wildbach- und Lawinverbauung „Plonerbach-Tangernerbach“ bereits seit längerem abgeschlossen ist und für dieses noch BZ iR aus den vergangenen Jahren in der Höhe von € 6.532,56 vorhanden sind, wird seitens der Finanzverwaltung vorgeschlagen, die BZ iR für den Sanierung der Zwergseehütte zu verwenden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (20:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag die vorhandenen BZiR aus dem Projekt „Plonerbach-Tangernerbach“ in der Höhe von € 6.532,56 für das Projekt „Zwergseehütte“ zu verwenden.

TO-Pkt. 07 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – Finanzierung Sanierung Zwergseehütte

Das bestehende Dach der Zwergseehütte befindet sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Bereits in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 09.12.2020 wurde über die Thematik der Erneuerung des Daches gesprochen, jedoch kein Beschluss gefasst.

Für die neuerliche Angebotslegung wurde unter Beisein des Obmanns der Naturfreunde, Herrn Willi Berger, mit einzelnen Unternehmen der Sachverhalt vor Ort begutachtet und besprochen. Es wurde festgestellt, dass neben der Dachsanierung (Abbruch und Neuherstellung), Ergänzungsarbeiten (Nut- und Federschälung, inkl. Anstrich) im Bereich der Giebelost- und -westseite bei der Terrasse und dem Zubau, durchzuführen sind. Weiteres ist das Anbringen einer diffusionsoffene Unterlagsbahn auf die gesamte Dachfläche (Hauptdach), anstatt nur teilweise, sinnvoll. Es liegen gesamt fünf Angebote vor, welche teilweise differente Positionen enthalten.

Folgende Firmen wurde zur Angebotslegung eingeladen:

Fa. Holzbau Moser GmbH, 9800 Spittal an der Drau

Fa. Zimmerei Zauchner GmbH, Lendorf

Fa. Holzbauarbeiten Gösseringer, Seeboden

Fa. HD Dachtechnik GmbH, Radenthein

Fa. Dachdeckerei Penker, Krems

In Einbezug der Unterschiede wurde das Preis-Leistungsverhältnis verglichen und die **Projektkosten nunmehr auf ca. brutto € 30.000, --** (ohne NL/Sk) geschätzt. Als Bestbieter hat sich die Fa. Gösseringer aus Seeboden herauskristallisiert. Durch die Kontakte zwischen dem Tondachhersteller und Herrn Manfred Auer konnten Vergünstigungen beim Dachziegel (abzügl. 2 Paletten) generiert werden.

Seitens des Vereins wurde eine 50%ige Kostenübernahme zugesagt. Da sich die Kosten im Laufe der Zeit jedoch gegenüber dem erstmaligen Gespräch dermaßen erhöht haben, konnten die Naturfreunde Kärnten in Klagenfurt die Hälfte (ca. € 15.000, --) nicht aufbringen. Aus diesem Grunde hat Herr 2. Vzbgm. Mag. Michael Printschler Kontakt mit Frau LR Mag.^a Sara Schaar aufgenommen und um eine Unterstützung angefragt. Es wurde eine **maximale Fördersumme von € 13.000, --** zugesagt. Nach Rücksprache mit dem Obmann der Naturfreunde Millstatt am See, Herrn Willi Berger, am 02.09.2024 wird die restlich ausstehende Summe hinsichtlich einer 50%igen Kostenübernahme (gemäß der tatsächlichen Abrechnungssumme) seitens der Naturfreunde Millstatt am See übernommen.

Die weiteren 50% werden lt. den vorangegangenen Gesprächen seitens der **Marktgemeinde Millstatt** am See finanziert. Der Betrag beläuft sich **anteilig auf ca. € 15.000, -- brutto**. Gemäß Rücksprache mit der Leitung der Finanzverwaltung sind die Projektkosten im Nachtragsvoranschlag zu berücksichtigen.

In Anbetracht der Lage wurde eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Sanierungsmaßnahmen bzw. die Wahl des Dachziegels eingeholt.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Finanzierung:

Kosten: € 32.000,-- (zusätzliche Kosten für faule Firstpfetten und Sporen – 04.10.2024)

Mittelaufbringung: € 13.000,-- Förderung LR Schaar, € 4.000,-- Rücklage Verlassenschaft Pöcher, € 6.500,-- BZ iR (Zweckänderung Plonerbach-Tangernerbach), € 5.500,-- operative Gebarung und € 3.000,-- Naturfreunde Millstatt

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (20:0)**

nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag die Finanzierung des Projektes „Zwergseehütte“ in der Höhe von € 13.000,-- Förderung LR Schaar, € 4.000,-- Rücklage Verlassenschaft Pöcher, € 6.500,-- BZ iR (Zweckänderung Plonerbach-Tangernerbach), € 5.500,-- operative Gebarung und € 3.000,-- Naturfreunde Millstatt zu beschließen.

TO-Pkt. 08 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – Finanzierungsplan WVA Millstatt - „UV-Anlage Millstatt“

Geplant ist der Einbau einer UVC-Desinfektionsanlage mit ca. 130 m vor dem Stollenbehälter Millstatt. Dafür ist die Errichtung eines eigenen Bauwerkes notwendig. Die UVC-Anlage dient der Sicherstellung der Versorgungssicherheit. Ebenso ist geplant, die digitale Überwachung der Versorgung weiter auszubauen. (Quellschüttungsmessungen, Durchflussmessung, Temperatur etc.).

Mehrkosten gegenüber dem ursprünglichen Projekt entstanden dadurch, dass die Baumeisterarbeiten mehrmalig ausgeschrieben werden mussten (3x), da in den Jahren 2022 und 2023 die Ausschreibungsergebnisse weit über den Schätzungen des Planers lagen. Weiters sind die Kosten für den Rohrbau (Edelstahl) stark angestiegen.

Kosten: € 307.100,--

Mittelaufbringung: € 51.900,-- KPC-Förderung, € 54.300,-- ZMR Wasserversorgung, € 200.900,-- operative Gebarung.

Das Projekt wurde bereits im am 23.02.2023 vom Gemeinderat beschlossen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (20:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag die Finanzierung des Projektes „UV-Anlage Stollenbehälter“ in der Höhe von € 307.100.- mittels € 51.900.- KPC-Förderung, € 54.300.- ZMR Wasserversorgung und € 200.900.- operative Gebarung zu beschließen.

TO-Pkt. 09 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – Finanzierungsplan „Sanierung L17a – Kalvarienbergstraße“

Auf einer Länge von ca. 130 m wird die L17a – Kleindombra Straße im Ortszentrum von Millstatt am See saniert. Im Zuge dieser Sanierung wird auch der bestehende Gehweg saniert und in Teilbereichen erweitert. Hierzu ist es unter anderem erforderlich auf einer Länge von ca. 18m eine Stützmauer zur Verbreiterung des Gehweges zu errichten. Projektbeteiligte sind das Land Kärnten – Landesstraßenverwaltung, KNG Kärnten Netz GmbH, Wasserverband Millstätter See, Nahwärme Millstatt GmbH, ÖGIG GmbH sowie die Marktgemeinde Millstatt am See.

Kosten: € 651.400,--;

Mittelaufbringung: € 246.000,-- Land Kärnten, € 55.800,-- Fa. HSH Nahwärme, € 26.900,-- Wasserverband Millstättersee, € 3.800,-- KNG Kärnten Netz GmbH, € 70.300,-- ÖGIG GmbH, € 92.200,-- KIG 2023, € 20.000,-- BZ aR (LR Gruber) und € 136.300,-- aus der operativen Gebarung.

Die Mehrkosten gegenüber dem Beschluss vom 7.3.2024 ergeben sich durch notwendige Änderungen der Stützmauer (Mehraushub, Sicherungsmaßnahmen, etc.) Ausführungsänderungen im Bereich der Landesstraße (Aufbau Untergrund) und des Gehsteigs, Mehrasphaltierungen im Bereich Marktplatz, Geländerkonstruktionen und Mehrleistungen bei der Planung und ÖBA. Bei den angegebenen Kosten handelt es um die nicht geprüfte Schlussrechnungssumme.

Herr GV Heribert Dertnig bringt nachfolgende Abänderungsanträge ein:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See möge beschließen:

Finanzierung „Sanierung L 17a Kalvarienbergstraße“

Mittelverwendung:	€	248.600,--	
Mittelaufbringung:	€	92.200,--	KIG 2023
	€	20.000,--	BZ aR (LR Gruber)
	€	136.400,--	operative Gebarung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See möge beschließen:

Finanzierungsplan „Sanierung L 17 a – Kalvarienbergstraße – Anteil Dritter“

Mittelverwendung:	€	402.800,--	
Mittelaufbringung:	€	246.000,--	Anteil – Landesstraßenverwaltung
	€	55.800,--	Anteil – Fa. HSH Nahwärme
	€	26.900,--	Anteil – Wasserverband Millstättersee
	€	3.800,--	Anteil – KNG Kärnten Netz GmbH
	€	70.300,--	Anteil – ÖGIG GmbH (Glasfasernetz)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **mehrheitlich (13:7)** (Gegen den Antrag: Golger, Gmeiner-Jahn, Klinar, Reinwald, Pritschler, Gruber, Schneeweiß) nachfolgenden Abänderungsantrag a) **anzunehmen:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See möge beschließen:

Finanzierung „Sanierung L 17a Kalvarienbergstraße“

Mittelverwendung:€	248.600,--		
Mittelaufbringung:€	92.200,--	KIG 2023	
	€	20.000,--	BZ aR (LR Gruber)
	€	136.400,--	operative Gebarung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **mehrheitlich (13:7)** (Gegen den Antrag: Golger, Gmeiner-Jahn, Klinar, Reinwald, Pritschler, Gruber, Schneeweiß) nachfolgenden Abänderungsantrag b) **anzunehmen:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See möge beschließen:

Finanzierungsplan „Sanierung L 17 a – Kalvarienbergstraße – Anteil Dritter“

Mittelverwendung:€	402.800,--		
Mittelaufbringung:€	246.000,--	Anteil – Landesstraßenverwaltung	
	€	55.800,--	Anteil – Fa. HSH Nahwärme

€	26.900,--	Anteil – Wasserverband Millstättersee
€	70.300,--	Anteil – ÖGIG
€	3.800,--	Anteil – KNG Kärnten Netz GmbH

Die Abänderungsanträge ersetzen den Hauptantrag zur Gänze, weshalb eine Abstimmung über diesen nicht erforderlich ist.

TO-Pkt. 10 – Gemeindevorstand – Genehmigung Einreichungsverordnung 2024

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 30.06.2022 wurde unter Tagesordnungspunkt 29 der selbstständige Antrag der GRⁱⁿ Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn und des GR Erich Golger behandelt und wurde nachfolgender Beschluss gefasst:

Die Einreichung der von der Gemeinde verwalteten Straßenflächen gemäß Kärntner Straßengesetz wird überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Gemeinderat vorzulegen. Sollten sich wesentliche Änderungen der Voraussetzungen für die Einreichung ergeben sind diese in einer neuen Einreichungsverordnung abzubilden.

Die Überprüfung wurde durch das Bauamt der Marktgemeinde Millstatt am See vorgenommen und wurden wesentliche Änderungen in der Sitzung des Ausschusses für Straßenbau, Verkehr und Umwelt am 06.12.2023 unter Tagesordnungspunkt 05 vorberaten. Im Weiteren wurden die Anpassungen und Straßenbezeichnungen erfasst und mit dem Amt der Kärntner Landesregierung abgestimmt (vgl. Freigabe für die Kundmachung vom 30.07.2024. Die erforderliche Vorprüfung im Rahmen des Verfahrensablaufes für eine neue Einreichungsverordnung erfolgte mit Schreiben vom 26.08.2024, Zl. 03-SP81-VO-45941/2024-3. Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 05.08.2024 bis zum 02.09.2024. Einwendungen gegen den Entwurf der Einreichungsverordnung sind nicht erhoben worden. Die Freigabe des Amtes der Kärntner Landesregierung für die Beschlussfassung erfolgte mit Schreiben vom 05.09.2024, Zl. 03-SP81-VO-45941/2024-5.

Nachfolgend wird der kundgemachte und vom Amt der Kärntner Landesregierung freigegebene Verordnungsentwurf wiedergegeben:

VERORDNUNG **Entwurf vom 30.07.2024**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See, vom , Zahl: 612-VS/2024, mit welcher die Straßen und Wege der Marktgemeinde Millstatt am See als Verbindungsstraßen erklärt werden (Einreichungsverordnung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 Z 6, 4 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2023, wird unter Berücksichtigung der Verordnung der Landesregierung vom 7. Juli 2009, Zahl: 3-ALLG-2084/2-2009, über die Form der Einreichungsverordnungen der Gemeinden, LGBl. Nr. 39/2009, verordnet:

§ 1 **Verbindungsstraßen**

Nachfolgende Straßen- und Wegenlagen im Gemeindegebiet von Millstatt am See werden zu Verbindungsstraßen erklärt:

Zahl	Name	Beginn	Ende
0013	Alexanderhofstraße	L 17a Kleindombra Straße	zwei Enden: Weg am Waldrand und Gst. 644/3, KG Millstatt
0014	Alte Spittaler Straße	zwei Anfänge: 1. B98 Millstätter Straße; 2. Alexanderhofstraße bei Anwesen Staudacherhof	zwei Enden: 1. vor Gst. 27/2, KG Millstatt; 2. vor Gst. 22/1, KG Millstatt
0042	Auffahrt Hohengass - Öttern	L 17 Obermillstätter Straße in Tschierweg	zwei Enden: Bergerkreuzweg bzw. Mautstelle Schwaigerschaft
0055	Auffahrt Lammersdorf -Grantsch	L 17 Obermillstätter Straße bei Brücke in Lammersdorf	Mautstelle in Grantsch
0043	Auffahrt Schwaigerschaft	L 17 Obermillstätter Straße in Schwaigerschaft	Kreuzung Schachner - Turner (Gst. 707/3, KG Laubendorf)
0050	Aufschließungsweg Jamnigründe in Obermillstatt	L 17 Obermillstätter Straße	zwei Enden: bei Gst. 925/3 und vor Gst. 925/14, KG Obermillstatt
0047	Aufschließungsweg Laggergründe Tschierweg	L 17 Obermillstätter Straße	Kreuzung vor Gst. 446/2, KG Laubendorf
0039	Aufschließungsweg Laubendorf - West	L 17 Obermillstätter Straße westlich GH Jagerwirt	vor Gst. 267/1, KG Laubendorf
0044	Aufschließungsweg Löx Gründe Tschierweg	L 17 Obermillstätter Straße nördlich Haus Kumnig	vor Gst. 367/10, KG Laubendorf
0046	Aufschließungsweg Pirkergründe in Tschierweg	L 17 Obermillstätter Straße, in Tschierweg	zwei Enden: vor Gst. 440/5 und Gst. 440/7, KG Laubendorf
0048	Aufschließungsweg Zauchnergründe	Auffahrt Schwaigerschaft	Umkehrplatz bei Haus Kerschbaumer (Gst. 713/2, KG Laubendorf)
0033	Bärenfeldweg	Alexanderhofstraße bei Gst. 641/4, KG Millstatt	vor Gst. 656/1, KG Millstatt
0089	Bergerkreuzweg	Auffahrt Hohengass - Öttern	bei Gst. .61, KG Laubendorf
0076	Bergweg	Faberhubenweg	vor Gst. 366/1, KG Millstatt
0030	Bichlweg	Tangernerweg	zwei Enden: vor Gst. 630/12 und vor Gst. 637/3 KG Millstatt)
0086	Blasehansweg	Auffahrt Hohengass - Öttern	vlg. Blasehans (Gst. .35, KG Laubendorf)
0069	Brugger Weg	B 98 Millstätter Straße in Dellach	Umkehrplatz bei Waldheim - Siedlung (Gst. 912/17, KG Matzelsdorf)
0087	Dürrenweg	Auffahrt Hohengass - Öttern	bis vlg. Dürren
0019	Faberhubenweg	L 17 Obermillstätter Straße (Schluchtwirkkreuzung)	Kleindombraweg
0011	Fischergasse	B 98 Millstätter Straße gegenüber Minigolfplatz	Hotel Forelle
0031	Föhrenweg	Bichlweg	vor Gst. 637/1, KG Millstatt
0051	Fresenweg	Ortsraum Obermillstatt bei Dorfplatz	zwei Enden: vor Gst. 897/1; Umkehrplatz bei Gst. 880/3 und 883/3, KG Obermillstatt
0121	Genserweg	Obermillstatt Oberdorf (bei Kreuzung Herzogweg)	bei Gst. 847/1, KG Obermillstatt
0115	Georgsritterplatz	B 98 Millstätter Straße bei Raiffeisenbank	B 98 Millstätter Straße bei Lindenhof
0071	Glanzweg	Laubendorfer Straße	bei Gst. .34, KG Millstatt
0060	Görtschach Süd	L 17 Obermillstätter Straße bei Brücke Görtschacher Bach	vor Gst. 372/6, KG Obermillstatt
0073	Greierweg	Laubendorfer Straße bei vlg. Rommler in Großdombra	vor Gst. 490/4, KG Millstatt
0118	Hattenbergerweg	L17 Obermillstätter Straße	Gst. 341/4, KG Millstatt
0049	Herzogweg	Obermillstatt Oberdorf (Wegkreuz Walcherkreuz)	vor vlg. Oberherzog
0024	Kanzelweg	L 17 Obermillstätter Straße in Obermillstatt bei der Linde	zwei Enden: vor Gst. 275/10 und vor Gst. 275/27, KG Millstatt)
0018	Kleindombraweg	L 17 a Kleindombra Straße beim Kalvarienberg nach Kleindombra	bei Gst. 300/4, KG Millstatt
0075	Knappweg	Laubendorfer Straße	L 17 Obermillstätter Straße (Unterbrechung von Gst. .112 bis 397/1, KG Millstatt)
0085	Kometzbichlweg	Laubendorf Zaiser, bei Zaisermühle	vlg. Pollanig Gst. .16/1, KG Laubendorf
0080	Kreutbichlerweg	Kanzelweg, beim Sportplatz	Mühlbach bei Gst. 280/4, KG Millstatt
0088	Laggenweg	L 17 Obermillstätter Straße, in Tschierweg	2 Enden: Auffahrt Hohengass-Öttern im Norden & vor Gst. 376/2, KG Laubendorf im Westen
0059	Lammersdorf - Görtschach	L 17 Obermillstätter Straße gegenüber Feuerwehrhaus	Steggaberweg, Brücke Görtschacher Bach

		Lammersdorf	
0058	Lammersdorf - Ost	L 17 Obermillstätter Straße	Rundweg bei Gst. 261/4, Gst. 261/5, KG Matzelsdorf
0057	Lammersdorf - Süd	L 17 Obermillstätter Straße südwestl. vlg. Ageder	drei Enden: vor Gst. 223/4, vor Gst. 222/1, vor Gst. 228/7, KG Obermillstatt
0041	Laubendorf Zaiser	L 17 Obermillstätter Straße bei Golser Kreuz	Laubendorf - Burgstaller
0020	Laubendorfer Straße	L 17 a Kleindombra Straße	L 17 Obermillstätter Straße, in Laubendorf
0003	Marktplatz Ortsraum	L 17 a Kleindombra Straße - Marktplatz	Spittaler Straße; Mirnockstraße
0123	Matzelsdorf - Forstnigweg	Matzelsdorf Straße	bei Gst. 116/3, KG Matzelsdorf
0065	Matzelsdorf - Ort	Matzelsdorfer Straße	bis Gst. 66, KG Matzelsdorf
0067	Matzelsdorf - Ost	Matzelsdorf - Süd, Bildstock	zwei Enden: Gst. 187 und Gst. 214/1 KG Matzelsdorf
0124	Matzelsdorf - Peteradam-Weg	Matzelsdorf Straße	Umkehrplatz bei Gst. 117/5, KG Matzelsdorf
0066	Matzelsdorf - Süd	Matzelsdorfer Straße vor Kirche	vor Gst. 167/2, KG Matzelsdorf
0025	Matzelsdorfer Straße	L 17 Obermillstätter Straße in Sappl	Matzelsdorf - Ort, Kirche
0008	Mirnockstraße	L 17 a Kleindombra Straße/Marktplatz Ortsraum	B 98 Millstätter Straße, bei Kfz Kraller
0098	Mörtl Feldweg	Auffahrt Lammersdorf - Grantsch, bei vlg. Sommerer nach Westen	Umkehrplatz bei Gst. 46, KG Obermillstatt
0094	Mühlbacherweg	Obermillstatt - Oberdorf	nordwestlich vlg. Prenter, Gst. 1170/3, KG Obermillstatt)
0122	Narzissenallee	Herzogweg	Umkehrplatz bei Gst. 793/10, KG Obermillstatt
0017	Oberer Weinleitenweg	L 17 a Kleindombra Straße (bei Plattnerhöhe)	bis gst. 312/2, KG Millstatt
0053	Obermillstatt - Kirche - Prenter	Ortsraum Obermillstatt (Kirchplatz)	Prenter-Bichlweg, östlich vlg. Prenter
0052	Obermillstatt - Oberdorf	Ortsraum Obermillstatt (Kirchplatz)	Brücke bei vlg. Bacher, Stadelbodenweg
0026	Ortschaftsstraße Dellach	B 98 Millstätter Straße bei Hotel Liefels über Strandpromenade und Strandbad	B 98 Millstätter Straße bei Installation Obweger bzw. ehem. GH Brugger
0027	Ortschaftsstraße Pesenthein	B 98 Millstätter Straße im Osten, Pesentheinerhof	B 98 Millstätter Straße im Westen bzw. nach Norden bis vor Gst. 765/6, KG Matzelsdorf
0022	Ortsraum Obermillstatt	L 17 Obermillstätter Straße bei vlg. Leonhard über Dorfplatz bis Kirchplatz	L 17 Obermillstätter Straße bei vlg. Hoisbauer
0056	Palleweg	Auffahrt Lammersdorf - Grantsch (bei vlg. Tschertler)	vor Gst. 74/2, KG Obermillstatt
0113	Pflüglweg	B 98 Millstätter Straße	vlg. Pflügl bei Gst. .137/1, KG Millstatt
0101	Pichlerweg	Lammersdorf - Görttschach bei vlg. Nickele	Anwesen vlg. Pichler (Gst. .99/1, KG Obermillstatt)
0005	Pirkergasse	Kreuzung Mirnockstraße/Überfuhrungasse	L 17 a Kleindombra Straße bei GH Nockalmwirt
0103	Prangweg	Matzelsdorf - Ort, südl. GH Matzelsdorferhof	Matzelsdorf - Ost, bei Bildstock
0095	Prenter - Bichlweg	Obermillstatt - Kirche - Prenter bei vlg. Prenter	bis Pöllantbach
0092	Rader Weg	Zimmermannweg bei vlg. Grotscher	nach Gst. 978/2, KG Obermillstatt
0117	Rosenweg	Herzogweg	Umkehrplatz bei Gst. 850/16, KG Obermillstatt
0063	Sappl - Kasperle	Matzelsdorfer Straße bei Haus Alpenland	Kreuzung vlg. Kasperle - vlg. Palle (Gst. 474/1, KG Matzelsdorf)
0061	Sappl - Keuschpeter	Sappl - Steggaber bei Haus vlg. Samer	vgl. Keuschpeter (Gst. 689/1, KG Matzelsdorf)
0064	Sappl - Malerweg	L 17 Obermillstätter Straße bei Haus Christophorus	L 17 Obermillstätter Straße gegenüber vlg. Roggenig
0062	Sappl - Steggaber	L 17 Obermillstätter Straße bei vlg. Veidl über vlg. Ambros	zwei Enden: Steggaberbrücke bzw. Gst. 653/4, KG Matzelsdorf
0091	Schluchtweg	L 17 Obermillstätter Straße bei Schluchtbrücke nach Norden	Gst. 895 KG Obermillstatt
0120	Schrottmaierweg	Laubendorf Zaiser	bei Gst. 252/10, KG Laubendorf
0023	Schulstraße	L 17 Obermillstätter Straße bei vlg. Leonhard (einschließlich Parallelstraße)	Festplatz bei VS Obermillstatt
0009	Schwarzstraße	Mirnockstraße	B 98 Millstätter Straße bei Hotel Nikolasch
0010	Seemühlgasse	B 98 Millstätter Straße bei Seeparkhaus (Polizei)	Überfuhrungasse
0012	Seestraße	B 98 Millstätter Straße	B 98 Millstätter Straße bei Klotzende (Park)
0036	Sonnleitenweg	Laubendorfer Straße, bei Egger-Kurve nach Nordwesten	vor Gst. 433/6, KG Millstatt
0002	Spittaler Straße	Marktplatz Ortsraum bei Kurhaus	Alexanderhofstraße
0035	Spitzbiehlweg	Laubendorfer Straße	vor Gst. 56/1, KG Millstatt
0107	Sporerweg	Föhrenweg	Umkehrplatz bei Gst. 633/3, KG Millstatt
0054	Stadelbodenweg	Obermillstatt - Oberdorf, nach Brücke bei vlg. Bacher	vlg. Talger, bei Gst. 811/3, KG Obermillstatt
0100	Steggaberweg	Lammersdorf - Görttschach, ab Brücke bei vlg. Liendl nach Osten	Gst. 370/11, KG Obermillstatt
0116	Steinschichtweg	B 98 Millstätter Straße	vor Gst. 239/1, KG Millstatt

0004	Stiftgasse	L 17 a Kleindombra Straße, gegenüber Rathaus	Durchlass bei Pfarrhof/Bundesforste, GSt. .2/1, KG Millstatt
0119	Stubenweg	L17a Kleindombra Straße	drei Enden: vor GSt. 385/10, vor GSt. 386/5, vor GSt. 385/2, KG Millstatt
0029	Tangernerweg	Alexanderhofstraße	Gemeindegrenze Seeboden, westlich vom Höflerkreuz
0028	Tiefenbacherweg	Alexanderhofstraße	Tangernerweg
0037	Tschallstraße	B 98 Millstätter Straße	mehrere Enden: vor GSt. 573/2 im Osten; vor GSt. 532/5 und 564, je KG Millstatt
0045	Tschierweg - Pötschen	L 17 Obermillstätter Straße	vor GSt. 373/6, KG Laubendorf
0021	Tschierweger Straße	Laubendorfer Straße in Großdombra	L 17 Obermillstätter Straße in Tschierweg
0007	Überfuhrgasse	Mirnockstraße bei GH Faber (Unterbrechung durch B 98 Millstätter Straße)	Seemühlgasse bei Schillerstrand (GSt. 719, KG Millstatt)
0015	Unterer Weinleitenweg	Mirnockstraße	vor GSt. 182/1, KG Millstatt
0102	Waldadamweg	L 17 Obermillstätter Straße in Görttschach	GSt. 726/1, KG Matzelsdorf
0032	Weg am Waldrand	Alexanderhofstraße im Westen, bei Hotel Alexanderhof, nach Norden	Alexanderhofstraße im Osten, bei GSt. 648/10, KG Millstatt
0040	Winkelweg	L 17 Obermillstätter Straße	GSt. 527/1, KG Millstatt (Schränkanlage)
0034	Ziesacherweg	Alexanderhofstraße nach Norden, Villa North	Bärenfeldweg
0112	Zimmermannweg	Fresenweg, nordwestlich Feuerwehrhaus	Obermillstatt - Oberdorf

§ 2

Planliche Darstellung

- (1) Die planliche Darstellung der in den § 1 zu Verbindungsstraßen erklärten öffentlichen Straßen wurde mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt und wird in der Anlage als integrierender Bestandteil dieser Verordnung in digitaler Form beigeschlossen.
- (2) Die gemäß § 15 Abs. 6 Kärntner Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. 43/2024, geforderte Auflage der Anlage zur öffentlichen Einsicht erfolgt in der Weise, dass sie im Internet im KAGIS einsehbar ist.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Einreichungsverordnung vom 23.02.2012, Zahl: 616-1-VS/2012, außer Kraft. Mit der letztgenannten Verordnung außer Kraft gesetzte Verordnungen treten nicht wieder in Kraft.

Anlage

(zu § 2)

Der Bürgermeister:
(Alexander Thoma MBA)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (20:0)**

nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, die von der Gemeinde verwalteten Straßenflächen als Verbindungsstraßen zu kategorisieren und die

Verordnung laut Entwurf vom 30.07.2024, Zl. 612-VS/2024 zu beschließen und zu erlassen.

TO-Pkt. 11 – Gemeindevorstand – Großdombra 21 – Genehmigung Benützungsvereinbarung

BENÜTZUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. der **Marktgemeinde Millstatt am See**, vertreten durch den Bürgermeister Alexander Thoma MBA, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, einerseits, sowie
2. dem **Sportverein Obermillstatt – Sektion Sportschützen**, ZVR-Zahl 103642775 vertreten durch Obmann Alexander Hofer, Obermillstatt 187, 9872 Millstatt am See, in weiterer Folge „Verein“ genannt, andererseits.

I. Gegenstand der Vereinbarung

Die Marktgemeinde Millstatt am See ist grundbücherliche Eigentümerin der EZ 464 und EZ 877 GB 73209 Millstatt. Zu diesen Liegenschaften gehören unter anderem die Grundstücke 483/3, 484 und 485 auf welchen sich das Gebäude Großdombra 21 - Wirtschaftshof der Marktgemeinde Millstatt am See befindet. Im ersten Obergeschoß dieses Gebäudes befinden sich nachstehende in sich abgeschlossene Räumlichkeiten, welche dem Verein zur Nutzung als Vereinsräumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Aufenthaltsraum	40 m ²
Lagerraum	9 m ²
Lagerraum	15 m ²
Gesamtsumme	64 m²

Die Nutzung weiterer Räumlichkeiten mit Ausnahme Stiege, Vorraum, WC-Anlage und Schießstätte (siehe Beilage B) ist nicht gestattet. Der Zutritt erfolgt ausschließlich über den eigens dafür errichteten Zugang. Den Mitgliedern des Vereins wird der Zugang zum Wirtschaftshof untersagt und gilt bei Nichteinhaltung dieser Bedingung als Kündigungsgrund.

I. Vertragsdauer

Diese Benützungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beginnt am 1. Jänner 2025. Es wird beiden Vertragsparteien das Recht eingeräumt, diese Benützungsvereinbarung jährlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten schriftlich, jeweils zum Jahresende aufzukündigen.

II. Benützungsentgelt

Als Benützungsentgelt wird ein jährlicher Betrag von Netto € 400.- vereinbart. In diesem Benützungsentgelt sind die Kosten für Wasserverbrauch, Kanal, Winterdienst, Müllabfuhr, Versicherung und öffentliche Abgaben etc. enthalten. Eine Heizmöglichkeit ist nicht gegeben.

Die anfallenden Stromkosten für die Vereinsräumlichkeiten werden ebenfalls durch die Marktgemeinde Millstatt am See übernommen.

Das Benützungsentgelt wird auf den von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2020 bzw. auf den, an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex wertgesichert. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist das auf die gemeinsame Vertragsunterzeichnung folgende Monat.

Die Höhe des Benützungsentgelts wird am Beginn eines jeden Kalenderjahres dem Index angepasst. Als Basis für die Neuberechnung dient der jeweilige Jännerindex. Nachforderungen aus der Wertsicherungsklausel können innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

I. Instandhaltung und bauliche Veränderungen

Bauliche Veränderungen am Benützungsobjekt dürfen nur nach Rücksprache und schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin vorgenommen werden. Die Marktgemeinde Millstatt am See behält sich das Recht vor, nach Prüfung der Zweckmäßigkeit und des Umfangs der geplanten baulichen Veränderungen ihre Zustimmung zu verweigern. Im Falle einer Zustimmung durch die Marktgemeinde Millstatt am See, ist die Benützerin verpflichtet, alle baubehördlichen oder sonstigen notwendigen Bewilligungen auf eigene Kosten einzuholen und sämtliche Baumaßnahmen, die dem jeweils gültigen Stand der Technik zu entsprechen haben, nur von einem dazu befugten Professionisten ausführen zu lassen und sämtliche Kosten selbst zu tragen.

Derartige Veränderungen gehen ohne Anspruch auf Entschädigung bei der wie auch immer erfolgten Auflösung dieses Bestandsvertrages in das Eigentum der Marktgemeinde Millstatt am See über, sofern nicht bei Auflösung der Benützungsvereinbarung die Herstellung des Urzustandes ausdrücklich verlangt wird. Für die Wiederherstellung des Urzustandes ist der Verein verpflichtet.

II. Sonstige Bestimmungen

- 1) Auf dem bestehenden Vorplatz dürfen bei Veranstaltungen bzw. Vereinsproben nach Maßgabe der vorhandenen Platzverhältnisse die Mitglieder des Vereins ihre Fahrzeuge parken. Es ist jedoch darauf zu achten, dass es zu keiner Beeinträchtigung der weiteren Nutzer und Nutzungsberechtigten kommt. Bei Zuwiderhandeln behält sich die Marktgemeinde Millstatt am See das Recht vor, das Parken am bestehenden Vorplatz für die Mitglieder des Vereins zu untersagen.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- 3) Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag gehen auf etwaige Rechtsnachfolger beider Vertragsparteien uneingeschränkt über.
- 4) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung. Die Einhaltung der Schriftform wird vereinbart. Der Vertrag gibt den Inhalt vollständig wieder, es bestehen auch keine mündlichen Nebenabreden.
- 5) Für allfällige Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag ist das Bezirksgericht Spittal an der Drau zuständig.
- 6) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eines für die beiden Vertragspartner bestimmt ist.

Diesem Benützungsvertrag liegt ein Beschluss des Gemeinderates vom zu Grunde.

Millstatt am See, am

Der Bürgermeister

Mitglied des Gemeindevorstandes:

.....

.....

(Alexander Thoma MBA)

(.....)

Mitglied des Gemeinderates:

Verein:

.....

.....

(.....)

(Sportverein Obermillstatt – Sektion Sportschützen
vertr. durch Obmann Alexander Hofer)

Bestätigung der Zeichnungsberechtigung nach § 71 K-AGO:

Der Leiter des inneren Dienstes bestätigt, dass die oben angeführten Mandatare ihre Funktion ausüben und zur Zeichnung berechtigt sind.

Der Leiter des inneren Dienstes

Ing. Peter Pirker BA MA

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (20:0)**

nachfolgenden Antrag **abzulehnen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, die vorliegende Benützungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und dem Sportverein Obermillstatt – Sektion Sportschützen zu genehmigen.

TO-Pkt. 12 – Gemeindevorstand - Andrea Dunkhorst und Stephan Bruns – Ansuchen um Einleitung von Oberflächenwässern in den Oberflächenwasserkanal der Marktgemeinde Millstatt am See

Antrag vom 10.07.2024:

Antrag auf Einleitung von Oberflächenwässern in den Oberflächenwasserkanal der Marktgemeinde Millstatt am See

- Antragsteller:

Andrea Dunkhorst und Stephan Bruns, (Osterholder Allee 24, D-25421 Pinneberg) Unterer Weinleitenweg 300/6, 9872 Millstatt am See, vertreten durch Obweger Haus GmbH, Römerstraße 6, 9873 Döbriach

- Grundstück:

Adresse: Lammersdorf, 9872 Millstatt

Grundstücksnummer: 170/2

Katastralgemeinde/Nr.: 73210 Obermillstatt

Grundstücksgröße: 1205 m²

Flächenwidmung: Bauland-Wohngebiet

- Angaben zu den Entwässerungsflächen:

Auf dem gegenständlichen Grundstück 170/2 in der KG 73210 Obermillstatt werden ein Wohnhaus mit Garage und Außenanlagen (Einfahrt und Terrassen) errichtet.

Gemäß den beiliegenden Unterlagen entstehen bei dem Projekt ca. 404 m² versiegelte Flächen:

- Dachfläche Wohnhaus: 226,20m²

- o Nicht überdachte Außenflächen: 177,37 m²

Die Grünfläche beträgt: 801,43 m²

- Beantragte Einleitmenge:

Im Zuge von Baugrunduntersuchungen wurden nicht sickerfähige Untergrundverhältnisse festgestellt (siehe Beilage: Bemessung Retentionsanlage – Gutachten Ingenieurbüro GREINER & STEINER ZT GmbH – Wasserwirtschaft und technische Geologie)

Dach- und Oberflächenwässer sind aufgrund der geologischen Randbedingungen in eine geeignete Vorflut einzuleiten.

Etwa 75 m von der Bauparzelle entfernt verläuft der Oberflächenwasserkanal der Marktgemeinde Millstatt mit Einlaufschacht in der „Pichlerkehre“ (Auffahrtsstraße Lammersdorf-Grantsch).

Der bestehende Spitzgraben entlang des Zufahrtsweges auf Grundstück 169/1, KG 73210 Obermillstatt (Dienstbarkeit Gehen und Fahren für Parzelle 170/2) soll zur besseren Instandhaltung als Betonhalbschale DN 250 ausgeführt werden und in einen Muldeneinlaufschacht einmünden, in dem der Anschluss an den öffentlichen Entwässerungskanal hergestellt wird. Nach der geplanten Bebauung wird gewährleistet, dass maximal 2,70 l/s von der Parzelle 170/2 in die Oberflächenentwässerungsanlage der Marktgemeinde Millstatt eingeleitet werden.

Die Größe der Retentionsanlage wird nach dem Regelblatt 45 des ÖWAV auf ein 30-jähriges Niederschlagsereignis dimensioniert.

Gemäß beiliegender Bemessung sind für die gedrosselte Ausleitung von maximal 2,7 l/s drei Retentionsschächte DN 2500 mit einer Tiefe von jeweils 2,5 m erforderlich.

Die genaue Situierung ist im Lageplan M 1:250 dargestellt.

Die Übersicht über die Einleitung mit Halbschalengerinne entlang des Zufahrtsweges auf Parz. 169/1 ist beiliegendem Katasterauszug zu entnehmen.

- Einleitung in nachfolgenden Oberflächenwasserkanal:

Oberflächenwasserkanal der Marktgemeinde Millstatt in der Auffahrtsstraße Lammersdorf-Grantsch „Pichlerkehre“ (Parz. 1179/2 – Öffentliches Gut)

- Voraussichtlicher Einleitzeitpunkt:

Nach geplante Baufertigstellung der Retentionsanlage, Halbschalengerinne und Muldeneinlaufschacht mit Anschluss an den Oberflächenwasserkanal der Marktgemeinde Millstatt mit Frühjahr 2025.

- Anlagen:

- o Entwässerungsflächen (Lageplan M 1:250)
- o Einleitungspunkt (Kagisauszug M 1:250)
- o Übersichtsplan Halbschalengerinne (Kagisauszug M 1:1000)
- o Geotechnischer Nachweis „Bemessung Retentionsanlage“
- o Zustimmungserklärung Liegenschaftseigentümer der Parz. 169/1, KG 73210 Obermillstatt
- o Grundbuchsauszüge der betroffenen Grundstücksparzellen+

Stellung AVS vom 8.10.2024:

Sehr geehrter Herr Dabernig!

Auf gegenständlicher Parzelle wurde gemäß beiliegenden Unterlagen eine Untergrunderkundung mittels Schürfen durchgeführt. Im Schurf wurde auch ein Sickerversuch durchgeführt und daraus als Ergebnis ein Sickerbeiwert α von $<1 \times 10^{-6}$ m/s ermittelt. Dies stellt den Grenzwert dar, ab dem keine ausreichende Versickerung im praktischen Sinne erfolgt. Es sind daher alternative Verbringungsmöglichkeiten für die anfallenden Oberflächenwässer zu planen, wie z.B. Ableitung in einen Regenwasserkanal oder in einen Vorfluter.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Franz Goldschmidt

ASV für Ingenieurgeologie
AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 8 - Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination
Unterabteilung GGM - Geologie und Gewässermonitoring
9020 Klagenfurt am Wörthersee, Flatschacher Str. 70
Tel.: +43 (0) 50536 – 18035
Fax: +43 (0) 50536 – 18200
Mobil: +43 (0) 664 80536 - 18035
E-Mail: abt8.geologie@ktn.gv.at
Web: www.umwelt.ktn.gv.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **mehrheitlich (16:4)**

(Gegen den Antrag: Golger, Gmeiner-Jahn, Klinar, Reinwald)

nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag auf Einleitung von Oberflächenwässerung in den Oberflächenwasserkanal der Marktgemeinde Millstatt am See der Frau Andrea Dunkhorst und des Herrn Stephan Bruns, vertreten durch die Obweger Haus GmbH zu genehmigen und den Bürgermeister mit der Erstellung eines Einleitungsvertrages gemäß der Richtlinie zu beauftragen. Das vertraglich festgesetzte jährliche Entgelt ist wertgesichert nach dem VPI 2020, September 2024 zu bezahlen. Weiters ist vertraglich festzuhalten: Die Marktgemeinde Millstatt am See behält sich das Recht vor bei Vorliegen wirtschaftlicher Erfordernisse auch eine Erhöhung des jährlichen Entgeltes vorzunehmen.

GR Erich Golger gibt zu Protokoll:

Ich stimme dagegen, weil Vereinbarungen immer noch auf Grundlage der alten Oberflächenentwässerungsrichtlinie abgeschlossen, obwohl man schon seit zwei Jahren eine neue anregt.

Der Vorsitzende Bgm. Alexander Thoma MBA übergibt aufgrund von Befangenheit den Vorsitz an Herrn Vzbgm. Albert Burgstaller und dieser übernimmt den Vorsitz. Herr Bgm. Alexander Thoma MBA verlässt den Sitzungssaal. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Geschäftsführer der MBB als Auskunftsperson hinzuzuziehen.

TO-Pkt. 13 – Gemeindevorstand - Genehmigung Fördervertrag Marktgemeinde Millstatt am See – Millstätter Bäderbetriebe GmbH

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der

Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBER“ genannt

UND

Millstätter Bäderbetriebe GmbH, Kaiser-Franz-Josef-Straße 334, 9872 Millstatt am See

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Barrierefreier Zugang Strandbad Millstatt – Neugestaltung Strandbuffet

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt insgesamt Euro 250.000,00.

Festgestellt wird, dass es sich dabei um die Förderung „Offensive für See-, Berg-, Wander- und Rad-Infrastruktur“ handelt und die Auszahlung an die Förderwerberin nur bei Förderzusage und Auszahlung des Landes Kärnten an die Fördergeberin erfolgt.

3. Durchführung:

3.1 Der Förderungsgeber behält sich vor, allfällige technische Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung entweder selbst durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen dem Förderungsgeber den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen.

3.2 Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

3.3 Über einseitige Aufforderung des Förderungsgebers sind die unter Punkt 3.2 beschriebenen Unterlagen innerhalb einer Woche vorzulegen.

4. Auszahlung:

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe des Baufortschritts und schriftlicher Anforderung der Förderwerberin.

5. Einstellung und Rückerstattung:

Über Aufforderung des Förderungsgebers hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Fördermittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurückzuerstatten, wenn

- a) Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;
- b) der Förderungsgeber oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;

- c) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
- d) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind.

6. Datenschutz:

Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen.

7. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungs-normen des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt. Dem Förderungsgeber ist vorbehalten, den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

8. Allgemeine Bestimmungen:

- 8.1 Der Förderungswerber erklärt diesen Förderungsvertrag vorbehaltlos anzunehmen.
- 8.2 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und dem Förderungsgeber erhalten.
- 8.3 Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Millstatt am See, am

Fertigung durch die Marktgemeinde Millstatt am See:

BGM

GV.....

GR.....

Fertigung durch die Millstätter Bäderbetriebe GmbH:

GF Alexander Thoma MBA.....

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 17. Oktober 2024.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (19:0)** nachfolgenden Antrag a) **anzunehmen:**

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, das vorliegende Projekt „barrierefreier Zugang Strandbad Millstatt - Neugestaltung Strandbuffet“ der Millstätter Bäderbetriebe GmbH zu genehmigen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (19:0)** nachfolgenden Antrag b) **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, den vorliegenden Fördervertrag der Marktgemeinde Millstatt am See und der Millstätter Bäderbetriebe GmbH betreffend dem „Barrierefreier Zugang Strandbad Millstatt – Neugestaltung Strandbuffet“ zu genehmigen.

Herr Bgm. Alexander Thoma MBA betritt den Sitzungssaal und Herr Vzbgm Albert Burgstaller übergibt den Vorsitz an Bgm. Alexander Thoma MBA.

TO-Pkt. 14 – Bericht des Kontrollausschusses

Belegprüfung von 12. Dez. 2023 bis 25. Sept. 2024

Mehr als 1000 Belege über Ausgaben und Einnahmen waren zu prüfen. Sämtliche wurden geprüft bei einer Größenordnung bis EUR 2.000 herab, und darunter stichprobenartig. Alle Belege wurden für in Ordnung befunden.

Einige **Ausgaben** aus diesem Zeitrahmen (gerundete Beträge in EUR) seien hervorgehoben:

200.000	Schulgemeindeverband (Beitrag nicht nach Schülerzahlen, sondern EW-Schlüssel)
165.000	Entschuldung Bäderbetriebe (fällt noch einmal in etwas geringerer Höhe an) Anmerkung: € 15.000 bekommen wir vom Land BZ a.R. als Unterstützung für die Entschuldung.
118.000	UV-Desinfektionsanlage für Stollenquelle inkl. Einbau
55.000	Tilgungsrate Darlehen Wasserhaushalt
31.500	Notstromaggregat für das Wasserwerk
7.400	Beratungsleistung E & H Rechtsanwälte, betreffend Siller-Umwidmungsansuchen „Vital Resort Millstatt“ in der Lechnerschaft Anmerkung: Unter dem gleichen Posten war in der Belegprüfung vor diesem Berichtszeitraum (2. Hj. 2023) schon ein Betrag von rund EUR 9.000 von der MG Millstatt bezahlt worden. Somit entstanden der MGM insgesamt Kosten von EUR 16.400 für die Rechtsberatung.
16.000	Neues Wartehäuschen an der Bushaltestelle Strandbad Pesenthein
15.000	Ing. Moser Machbarkeitsstudie Wasserversorgung Lechnerschaft
15.000	Fernüberwachungsanlage Stollenquelle

15.000	Swietelsky: Ausbesserungsarbeiten an Gemeindestraßen
14.000	Cell GmbH: Überprüfung von Überwachungsanlagen Wasserversorgung
12.000	Filtermaterial für Hochbehälter
8.300	Sanierung Gasser-Sulznig-Quelle
8.000	Subvention Verein Stiftsmuseum Millstatt
6.400	Pacht an ÖBF für Tennisplätze-Areal in Millstatt Anmerkung: Im Jahr 2023 zahlte die MGM an die ÖBF insgesamt EUR 29.270 an Pachtzins. Dabei ist u.a. der Seepark und die Stiftswiese. Dazu kommt derzeit eine monatliche Mietzahlung von EUR 2.967 für die „Millikids“-Räume. Diese Miete wird wegfallen, wenn 2025/26 der vergrößerte Gemeindekindergarten in Obermillstatt fertiggestellt sein wird.
5.000	Subvention Gitarrenfestival
4.600	Mitgliedsbeitrag für Gemeindebund
4.000	Theaterwagen Porcia in Millstatt
3.600	Agrolab Austria: Trinkwasseruntersuchung
3.400	AVT Vermessung für Oberflächenwasser-Retentionsbecken Weinleitenweg
3.300	Quellschüttungsmessungen, Leistungszeitraum: 2020-2024 Anmerkung: Der Leistungszeitraum erscheint ungewöhnlich lang.

Anmerkung zu den Kosten, die im Wasserhaushalt entstehen: Am Beispiel der Stadt Klagenfurt, die seit Wochen ein Problem mit verunreinigtem Trinkwasser nicht in den Griff bekommt, sieht man, wie wichtig die Pflege und Wartung der Wasserversorgungsanlagen ist. Zusammengefasst hat Millstatt im Berichtszeitraum rund EUR 260.000 in die Trinkwasser-Infrastruktur investiert. Da ist die Machbarkeitsstudie Wasserversorgung Lechnerschaft nicht mitgerechnet.

Unter den **Einnahmen** im Berichtszeitraum seien erwähnt:

53.000	Gutschrift vom Bund aus Strafgeldern (erstmalig), Zweckbindung: Unterstützung bei den Gemeindebeiträgen zum Sozialhilfeverband
28.000	Ktn. Gemeindehilfspaket: Zuschuss zum Spielplatz im Seepark Anmerkung: Mit diesem Geld wurde nicht gerechnet, ursprünglich war dafür eine für Kinder zweckgewidmete Summe aus einer Erbschaft vorgesehen. Der Betrag ist nun für andere kinderfreundliche Projekte frei.
25.000	Einlösung einer Bankgarantie der MBN Grund: Die Standortgarantie für 10 Jahre (Vorgängerorganisation MTG)

	wurde nicht erfüllt, die MBN siedelte nach 8 Jahren in Millstatt nach Radenthein. Somit wurde der Betrag als Ausgleich für die damals der MTG gewährte Wirtschaftsförderung (Befreiung Kommunalsteuer) fällig.
4.700	Einnahmen aus Beiträgen Oberflächenentwässerung (neuere Häuser, die nicht auf Eigengrund versickern lassen können)

Bei den Einnahmen aus der Oberflächenentwässerung und der Bankgarantie wird ersichtlich:

Die Gemeinde ist darauf angewiesen, dass sie sich nicht nur auf die Ertragsanteile sowie Grund- und Kommunalsteuer verlässt, sondern sich gewisse Leistungen für die Bürger bzw. die Wirtschaft fair abgelten lässt.

Zur PV auf dem Dach des Kongresshauses wird angemerkt: Der überschüssige Strom wird von der KELAG abgenommen. Die Gemeinde bekommt dafür monatlich ca. EUR 400 gutgeschrieben. Die Abnahme im Rahmen einer Energiegemeinschaft, in der ein besserer Preis erzielt werden kann, ist bisher nicht umgesetzt worden.

Der Kontrollausschuss stellt fest, dass es einige gleichbleibende Auftragnehmer gibt, die von Jahr zu Jahr immer wieder Aufträge bekommen, etwa:

Vermessungsleistungen	AVT in Millstatt
Ortsplaner	Dr. Sylvester Jernej

Der Kontrollausschuss empfiehlt, für diese Fälle **Rahmenverträge** zu schließen. Darin wird für maximal 4 Jahre festgelegt, dass die Gemeinde bei Bedarf bestimmte Leistungsarten zu einem vereinbarten Fixpreis beim Vertragspartner beauftragt.

Auch Bauleistungen wie etwa die jährlichen Straßenreparaturen oder die spezialisierten Wartungsarbeiten an der Wasserversorgung könnten so organisiert werden.

TO-Pkt. 15 – Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Abs. 1 und 3 der K-AGO

Antrag von GR Klinar und GR Reinwald:

ANTRAG gemäß § 41 der K-AGO

Geschätzte Gemeinderatsmitglieder!

Gemäß § 41 der K-AGO bringen die unterzeichneten Mandatäre folgenden selbstständigen Antrag ein:

Der Gemeinderat Millstatt am See, möge beschließen, Alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen sollen ab dem Jahr 2024 die Möglichkeit erhalten, mindestens zweimal jährlich eine Seite in der Gemeindezeitung zu gestalten

Begründung:

Die Gemeindezeitung ist ein wichtiges Medium, um die Bevölkerung über aktuelle Themen, Entwicklungen und Entscheidungen innerhalb der Gemeinde zu informieren. Damit alle Fraktionen gleichermaßen die Möglichkeit haben, ihre Positionen und Aktivitäten gegenüber der Öffentlichkeit darzustellen, soll jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion zweimal im Jahr eine Seite zur Verfügung gestellt werden. Zudem fördert diese Maßnahme die politische Meinungsbildung in der Bürgerschaft und stärkt das Interesse an kommunalpolitischen Themen. Wir bitten den Gemeinderat, diesem Antrag zuzustimmen und die Umsetzung für das kommende Jahr zu planen.

Dieser Antrag wurde dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Antrag GR Klinar und GR Reinwald:

ANTRAG gemäß § 41 der K-AGO

Geschätzte Gemeinderatsmitglieder!

Gemäß § 41 der K-AGO bringen die unterzeichneten Mandatare folgenden selbstständigen Antrag ein:

Der Gemeinderat Millstatt am See, möge beschließen, zukünftig soll in der Gemeindezeitung bei der Berichterstattung über die Beschlüsse des Gemeinderats nicht nur von "mehrheitlichen Beschlüssen" gesprochen werden. Vielmehr soll detailliert angegeben werden, wie viele Stimmen dafür oder dagegen abgegeben wurden. Zudem soll veröffentlicht werden, welche Fraktionen für oder gegen die jeweiligen Beschlüsse gestimmt haben.

Begründung:

Eine transparente und nachvollziehbare Darstellung der Abstimmungsergebnisse fördert das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Entscheidungen des Gemeinderats und die demokratischen Prozesse. Es ist im Interesse der Öffentlichkeit, genau zu erfahren, wie die einzelnen Fraktionen zu den verschiedenen Themen stehen, und nicht nur, dass ein Beschluss mit Mehrheit getroffen wurde. Die Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, informiert zu werden, wie ihre gewählten Vertreter im Gemeinderat abgestimmt haben, um sich ein eigenes Bild von den Entscheidungen und dem politischen Prozess machen zu können.

Dieser Antrag wurde dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Dringlichkeitsantrag Bgm Thoma:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See möge beschließen, dem touristischen Betrieb „Hotel See-Villa, Seestraße 68, 9872 Millstatt am See – Fam. Tacoli“ das Recht zur Führung des Gemeindewappens nach § 17 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung idgF verleihen.

Abstimmung über die Zuerkennung der Dringlichkeit:

Für den Antrag: 20

Gegen den Antrag: 0

Die Dringlichkeit wurde zuerkannt.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (20:0)**

nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See möge beschließen, dem touristischen Betrieb „Hotel See-Villa, Seestraße 68, 9872 Millstatt am See – Fam. Tacoli“ das Recht zur Führung des Gemeindewappens nach § 17 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung idgF verleihen.

Nicht öffentlicher Teil

TO-Pkt. 16 – Gemeindevorstand - Personalangelegenheiten Kindergarten

Die Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt ist in einer eigenen Niederschrift verfasst.

TO-Pkt. 17 – Gemeindevorstand – Personalangelegenheiten – Hauptverwaltung

Die Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt ist in einer eigenen Niederschrift verfasst.

TO-Pkt. 18 – Gemeindevorstand – Personalangelegenheiten – Hauptverwaltung (Karenzvertretung)

Die Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt ist in einer eigenen Niederschrift verfasst.

Herr Bürgermeister Alexander Thoma MBA bedankt sich bei den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung um 21:20 Uhr.

Protokollführerin

Amtsleiter

Jennifer Obernosterer

Ing. Peter Pirker BA MA

Vorsitzender

Bgm. Alexander Thoma MBA

Datum:.....

Vorsitzender bei TOP 13

Vzbgm. Albert Burgstaller

Datum:.....

Protokollunterfertiger

Protokollunterfertiger

GV Mag. Norbert Santner

GR Karl Klinar

Datum:.....

Datum:.....

Anlagen:

-